

## Bescheid

### I. Spruch

- 1.) Der **Privatradio Burgenland GmbH** (FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, A-1070 Wien wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 69/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die **Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk** für das Versorgungsgebiet „**Nördl. und mittl. Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf**“ erteilt.

Das **Versorgungsgebiet „Nördl. und mittl. Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“** umfasst die Bezirke Mattersburg, Oberpullendorf, und Oberwart sowie Teile der Bezirke Eisenstadt, Eisenstadt Umgebung und Jennersdorf, darüber hinaus im Bundesland Niederösterreich Teile der Bezirke Wiener Neustadt Stadt, Wiener Neustadt Land und Neunkirchen, soweit diese durch die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das im Antrag der Privatradio Burgenland GmbH dargelegte **24-Stunden-Vollprogramm** wird mit nachstehendem **Programmschema** gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G genehmigt:

„Hit FM Burgenland“ ist ein 24-Stunden Vollprogramm unter angemessener Berücksichtigung der Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen. Dieses umfasst großteils moderierte Sendeflächen, eigengestaltete lokale Programmelemente (mehrmals täglich Lokalnachrichten mit lokaler Wetterinformation, lokale Veranstaltungstipps, dazu fallweise Liveübertragungen) und zumindest 20 Stunden pro Woche (davon zumindest 10 Stunden moderiert) außerhalb der Nachtstunden eigengestaltete Sendungen in den Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen, jedenfalls in Burgenlandkroatisch und Ungarisch. Kernzielgruppe sind die 10 bis 39 Jährigen. Die Musik orientiert sich am Euro Hot AC-Format und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie Hits aus den 2000er und 1990er Jahren

zusammen. Den überwiegenden Teil des Musikprogramms prägen Titel der Genres Pop, PopRock, Rock und Black. Besonders berücksichtigt werden auch österreichische und burgenländische Produktionen bzw. Interpreten. Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm beträgt etwa 30:70.

- 2.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G mit der Auflage verbunden, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
- 3.) Der **Privatradio Burgenland GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003, iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides die **Bewilligung** zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern der Beilage 1 bis 3 beschriebenen **Funkanlagen** zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 4.) Der Antrag des **Vereins „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wird gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abgewiesen.
- 5.) Der Antrag der **Radio Arabella GmbH** (FN 208537y beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
- 6.) Der Antrag der **Antenne Österreich GmbH** (FN 285660p beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Dr. Johannes Willheim, Willheim Müller Rechtsanwälte, Naglergasse 2 TOP 11, A-1010 Wien, auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
- 7.) Der Eventualantrag der **Antenne Österreich GmbH** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
- 8.) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat die **Privatradio Burgenland GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Nr. 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
- 9.) Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 03.04.2007 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten JENNERSDORF (Raika Silo) 96,6 MHz, MATTERSBURG (Heuberg) 106,3 MHz und RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 105,5 MHz durch Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“, in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Webseite der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 04.06.2007, 13 Uhr.

Jeweils am 04.06.2007, langten Anträge des Vereins „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ (08:04 Uhr), der Privatrado Burgenland GmbH (12:55 Uhr) sowie der „On Air“ Privatrado GmbH (12:11 Uhr) auf Erteilung einer Zulassung sowie Anträge auf Erweiterung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Arabella GmbH (11:09 Uhr) sowie der Antenne Österreich GmbH (12:23 Uhr), bei der KommAustria ein. Am selben Tag, jedoch zwischen 13:02 und 13:04 Uhr, zwischen 13:11 und 13:23 Uhr und zwischen 13:23 und 13:28 Uhr, langte in – mehreren Teilen – ein Zulassungsantrag der Lokalradio Burgenland GmbH per Telefax bei der KommAustria ein.

Am 04.06.2007 um 15:29 übermittelte die Radio Arabella GmbH eine e-mail betreffend die Korrektur eines Schreibfehlers in ihrem Antrag. Die Privatrado Burgenland GmbH übermittelte am 05.06.2007 einen aktuellen Firmenbuchauszug. Am 04.06.2007 war bereits eine gesonderte Anzeige der Änderung der Eigentumsverhältnisse, der Bestellung von Herrn Mag. Volk zum Geschäftsführer sowie der Umfirmierung der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ & Partner GmbH in Privatrado Burgenland GmbH eingegangen.

Mit Schreiben vom 19.06.2007 richtete die KommAustria Mängelbehebungsaufträge an den Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ sowie an die „On Air“ Privatrado GmbH, Ergänzungsersuchen ergingen am selben Tag an die Antenne Österreich GmbH und die Privatrado Burgenland GmbH.

Daraufhin langten am 04.07., 06.07, 13.07. und 19.07.2007 Schreiben der aufgeforderten Antragsteller mit weiterem Antragsvorbringen ein.

Der Lokalradio Burgenland GmbH wurde mit Schreiben der KommAustria vom 19.06.2007 das Ergebnis der Beweisaufnahme sowie die sich daraus ergebende Einordnung des Antrages als verspätet mitgeteilt, sowie weiters, dass der Antrag voraussichtlich zurückzuweisen sei.

Mit Schreiben vom 19.06.2007 wurde die Burgenländische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zuordnungsverfahren ersucht.

Am 09.07.2007 langten zwei Schreiben der Lokalradio Burgenland GmbH bei der KommAustria ein, in welchen diese die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Ausschreibungsfrist sowie gleichzeitig die Erteilung einer Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet beehrte.

Mit Schreiben vom 11.07.2007 gab die KommAustria der Privatrado Burgenland GmbH, der Antenne Österreich GmbH, der „On Air“ Privatrado GmbH, der Radio Arabella GmbH sowie

dem Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ Gelegenheit zur Stellungnahme zum Wiedereinsetzungsantrag der Lokalradio Burgenland GmbH. Die daraufhin einlangenden Stellungnahmen der Radio Arabella GmbH vom 16.07.2007, der „On Air“ Privatrado GmbH vom 23. und 26.07.2007 sowie der Antenne Österreich GmbH vom 27.07.2007 wurden der Lokalradio Burgenland GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 01.08.2007 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 09.07.2007 wurde DI (FH) René Hofmann zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzepts, weiters zur Frage, ob jeweils eine geographische Verbindung des neu entstehenden Versorgungsgebietes zu den bestehenden Versorgungsgebieten des Zulassungswerbers entstünde, weiters zur technischen Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität sowie zur Empfangbarkeit bereits bestehender Hörfunkveranstalter im geplanten Versorgungsgebiet beauftragt. Am 27.08.2007 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte frequenztechnische Gutachten betreffend die ausgeschriebene Übertragungskapazität vor.

Mit Bescheid vom 27.08.2007, KOA 1.200/07-023, wies die KommAustria einerseits den Wiedereinsetzungsantrag der Lokalradio Burgenland GmbH als unzulässig und weiters den Zulassungsantrag der Lokalradio Burgenland GmbH vom 05.07.2007 als verspätet zurück. Mit Schriftsatz vom 11.09.2007 erhob die Lokalradio Burgenland gegen diesen Bescheid Berufung.

Die Burgenländische Landesregierung nahm mit Schreiben vom 31.07.2007 zu den eingebrachten Zulassungsanträgen Stellung. Diese Stellungnahme wurde den verbliebenen Verfahrensparteien am 28.08.2007 gemeinsam mit dem frequenztechnischen Gutachten vom 27.08.2007, weiters mit einer Übersicht über die Versorgung des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes mit ORF-Hörfunkprogrammen und privaten Hörfunkprogrammen sowie mit den Ladungen zur mündlichen Verhandlung von der KommAustria übermittelt.

Am 13.09.2007 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Privatrado Burgenland GmbH legte zwei Presseartikel betreffend die wirtschaftliche Situation der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ & Partner GmbH nach der Streichung von Bundesförderungen vor. Die Privatrado Burgenland GmbH kündigte eine detaillierte schriftliche Eingabe zum Punkt Eingestaltung ihres Programmes an.

Am 19.09.2007 legte der Amtsgutachter ein ergänzendes frequenztechnisches Gutachten vor. Dieses wurde gemeinsam mit dem Verhandlungsprotokoll samt Beilagen den Parteien mit Schreiben vom 24.09.2007 übermittelt.

Mit Schreiben vom 24.09.2007, bei der KommAustria eingelangt am 25.09.2007, zog die „On Air“ Privatrundfunk GmbH Ihren Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zurück. Davon wurden die übrigen Verfahrensparteien von der KommAustria in Kenntnis gesetzt. Es wurde daher davon abgesehen, zwei zuvor einbrachte Antragsergänzungen der „On Air“ Privatrado GmbH den übrigen Parteien zu übermitteln.

Am 15.10.2007 langte eine Stellungnahme der Privatrado Burgenland GmbH bei der KommAustria ein. Diese wurde den übrigen Verfahrensparteien zur Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt. Die Antenne Österreich GmbH übermittelte am 02.11.2007 einen Schriftsatz vom 30.10.2007. Diese beiden Schreiben wurden den jeweils übrigen Parteien zugestellt.

Mit Bescheid vom 18.10.2007, GZ 611.011/0003-BKS/2007, bestätigte der Bundeskommunikationssenat die Zurückweisung des verspäteten Zulassungsantrages sowie des Wiedereinset-

zungsantrages der Lokalradio Burgenland GmbH durch die KommAustria. Die übrigen Parteien wurden hiervon in Kenntnis gesetzt.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 14.11.2007 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz über die verfahrensgegenständlichen Anträge beraten und keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 30.10.2007, bei der KommAustria eingelangt am 02.11.2007, zeigte die Antenne Österreich GmbH Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse an. Diese wurden den übrigen Parteien übermittelt.

Weitere Stellungnahmen der Antenne Österreich GmbH und der Privatradio Burgenland GmbH langten am 23.11.2007 und am 10.12.2007 bei der KommAustria ein; diese wurden mit Schreiben der KommAustria den jeweils übrigen Parteien übermittelt.

Am 03.12.2007 langte ein Schriftsatz der Radio Arabella GmbH ein, welcher den übrigen Parteien zugestellt wurde.

Mit Schreiben vom 13.12.2007, bei der KommAustria eingelangt am 14.12.2007, zeigte die Antenne Österreich GmbH eine weitere Änderung in der Gesellschaftsstruktur an, am 28.01.2008 langte ein weiterer Schriftsatz der Antenne Österreich GmbH ein. Beide Schreiben wurden den übrigen Verfahrensparteien übermittelt.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender Sachverhalt:

### **2.1. Versorgungsgebiet**

Ausgeschrieben wurden nachstehende Übertragungskapazitäten:

JENNERSDORF (Raika Silo) 96,6 MHz  
MATTERSBURG (Heuberg) 106,3 MHz  
RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 105,5 MHz

Mit den ausgeschriebenen und auch von den Verfahrensparteien beantragten Übertragungskapazitäten können die Bezirke Mattersburg, Oberpullendorf und Oberwart sowie Teile der Bezirke Eisenstadt Umgebung (inklusive der Landeshauptstadt Eisenstadt) und Jennersdorf sowie anschließende Teile der niederösterreichischen Bezirke Wiener Neustadt Stadt, Wiener Neustadt Land und Neunkirchen versorgt werden. Die nähere technische Prüfung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten hat ergeben, dass für alle ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten jeweils ein gültiger Eintrag im Genfer Plan 1984 besteht.

### **2.2. Technische Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten**

Die Übertragungskapazitäten JENNERSDORF (Raika Silo) 96,6 MHz, MATTERSBURG (Heuberg) 106,3 MHz und RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 105,5 MHz haben – bezogen auf die Daten der Volkszählung 2001 – gemeinsam eine technische Reichweite von ca. 300.000 Personen bei einer Empfangsfeldstärke von 54 dBµV/m.

### 2.3. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Das Versorgungsgebiet „Nördl. und mittl. Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ wird zur Gänze oder teilweise durch folgende ORF-Radios versorgt: Hitradio Ö3, Ö1, FM4, Radio Burgenland und Radio Steiermark.

#### Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren  
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr  
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

#### Radio Burgenland:

Zielgruppe: Burgenländer 29+  
Musikformat: Hits, Schlager, und Evergreens  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr  
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

#### Radio Steiermark:

Zielgruppe: Steirer 30+, Kernzielgruppe 30-59 J.  
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens  
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten  
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

#### Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)  
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport  
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

#### FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.

Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Nachstehende Privatradios versorgen das ausgeschriebene Versorgungsgebiet zum Teil oder zur Gänze:

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.: **KRONEHIT**

Genehmigtes Programm:

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG: **Antenne Steiermark**

Genehmigtes Programm:

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

## **2.4. Die einzelnen Antragsteller**

### **2.4.1. Privatradio Burgenland GmbH**

Der Antrag der Privatradio Burgenland GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten JENNERSDORF (Raika Silo) 96,6 MHz, MATTERSBURG (Heuberg) 106,3 MHz und RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 105,5 MHz gerichtet.

Bisherige Hörfunkveranstaltung

Mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.200/21-RRB/97, wurde der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio MORA“ & Partner OEG eine Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Nördliches

und Mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 22.11.2002, KOA 1.200/02-21 wurde ihr weiters die Übertragungskapazität JENNERSDORF (Tafelberg) 96,6 MHz zu Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiet zugeordnet.

Im Februar 1998 wurde von den Gesellschaftern der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner OEG (in Gründung) die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH errichtet. Diese teilte der Regionalradiobehörde mit, dass die Zulassungsinhaberin von einer Offenen Erwerbsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt worden sei. Seit der Zuordnung der weiteren Funkstelle RECHNITZ 105,5 MHz lautet der Spruch des Zulassungsbescheides auf „Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH“.

Die Programmfestlegung im ursprünglichen Zulassungsbescheid lautete: „Zu erwarten ist die Veranstaltung eines Vollprogramms mit unterschiedlichen Programmelementen, das sowohl kommerziellen Charakter aufweist, in das aber insbesondere auch das Konzept des mehrsprachigen Radios MORA für das Burgenland einfließen wird.“ Verbunden war die Zulassung mit folgender Auflage: „Im Programm sind die Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen in angemessener Weise zu berücksichtigen.“

Mit Vertrag vom 17. März 1999 beauftragte die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH die Antenne 4 Lokalradio Betriebsges.m.b.H. & Co. KG mit dem operativen Betrieb des Lokalradios. Seit dem Abschluss dieses Beauftragungsvertrages bis zum Sommer 2001 produzierte die Antenne 4 Lokalradio Betriebsges.m.b.H. & Co. KG im Auftrag der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH ein lokales Hörfunkprogramm, das – mit Lücken im Sommer 2000 – im Wesentlichen dem Beauftragungsvertrag vom 17. März 1999 entsprach. Dabei war das Programm ab 15.00 Uhr zweisprachig moderiert, zwischen 18.00 und 22.00 Uhr wurde ausschließlich volksgruppensprachliches Programm gesendet. Zwischen 6.30 und 18.00 Uhr wurden grundsätzlich stündlich Lokalnachrichten in Kroatisch, Ungarisch und Romanes gesendet sowie zusätzlich vier bis fünf Volksgruppentitel pro Stunde.

Von Sendebeginn bis Ende 2000 bezog die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH für die Veranstaltung von volksgruppensprachigem Radio Fördermittel des Bundeskanzleramtes, die etwa 95% ihres Umsatzes ausmachten. Die Werbeeinnahmen waren demgegenüber von Beginn an sehr gering und betragen etwa 5% des Umsatzes.

Auf Grund der drastischen Veränderung der Finanzierungssituation der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH durch eine wesentliche Verringerung der Fördermittel des Bundes kam es in der Folge innerhalb der Zulassungsinhaberin zum Versuch der Festlegung auf ein wirtschaftlich tragbares Programmkonzept. Dabei gestaltete sich die Willensbildung innerhalb der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH sehr schwierig.

Im Jahr 2001 lukrierte der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ Förderungen des Landes Burgenland in Höhe von ATS 1.000.000,--, die in den Betrieb des Senders investiert wurden. Weiters fand hinsichtlich der Volksgruppeninhalte vorübergehend eine Kooperation mit dem ORF statt.

Nach dem Verkauf der Lokalradio Burgenland GmbH an die MOIRA Media Service GmbH im November 2001 und Plänen des Geschäftsführers der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, Dr. Michael Freismuth, für eine programmliche Zusammenarbeit mit der MOIRA-Tochter Radio Eins Privatrado GmbH in der Form der Mantelprogrammübernahme des Formats „88,6“, schien eine Aufrechterhaltung des volksgruppensprachlichen Programmes gerichteten Programmkonzepten des Vereins „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ nicht

möglich. Aus diesem Grund veranlasste der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“, deren Vereinsvorstand Mag. Josko Vlasich bereits im Juli 2001 wegen der programmlichen Differenzen als Geschäftsführer der Antenne 4 Lokalradio Betriebsges.m.b.H. ausgeschieden war, die Einstellung des Sendebetriebs im Studio der Antenne 4 Lokalradio Betriebsges.m.b.H. & Co. KG in Pinkafeld am 21. November 2001. Vom 22. bis 26. November 2001 fand kein Sendebetrieb statt.

Von 26. November 2001 bis 15. April 2002 bestand das ausgestrahlte Hörfunkprogramm aus Musiktiteln, die auf 13 – großteils selbstgebrannten – CDs, davon je eine CD mit kroatisch-sprachigen bzw. ungarisch-sprachigen Liedern, gespeichert waren und mittels CD-Wechslers nach dem Zufallsprinzip 24 Stunden am Tag abgespielt wurden („Notbetrieb“). Die technische Sendearbeit erfolgte aus dem Studio in Eisenstadt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.09.2002, KOA 1.200/02-25, wurde gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G festgestellt, dass die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, als Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie zwischen 26. November 2001 und 7. Februar 2002 *keine Aufzeichnungen* ihrer Hörfunksendungen hergestellt und diese mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt hat.

Mit Bescheid vom 15.11.2002, KOA 1.200/02-39, stellte die KommAustria in einem Verfahren nach § 28 Abs. 2 PrR-G (idF BGBl. I Nr. 136/2001) fest, dass die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH ab 21.11.2001 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, und trug gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auf. Die dagegen erhobene Berufung wurde vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid vom 01.07.2003, GZ 611.011/001-BKS/2003, abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde an den VfGH wurde mit Erkenntnis vom 09.06.2004, B 1115/03, abgewiesen und dem VwGH zur Entscheidung abgetreten. Der VwGH hat die Beschwerde mit Erkenntnis vom 24.02.2006, Zl. 2004/04/0121, abgewiesen.

Seit 2002 gestalteten sich die weiteren Gespräche zwischen der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, dem Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH und der MOIRA Media Service GmbH mit dem Versuch, ein gemeinsames neues Programmkonzept zu erstellen, weiterhin schwierig. Erst seit dem Umbau des Programmes ins „Hit FM-Format“ unter der Leitung eines weiteren, operativ tätigen, Geschäftsführers, Mag. Ewald Volk im Jahr 2002 konnte ein regelmäßiger Sendebetrieb wieder gewährleistet werden. Der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ hat jedoch das seither verwirklichte Programm-schemata – auch betreffend seinen Volksgruppen-Bezug – niemals mitgetragen.

Auf Antrag der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH erfolgte mit Bescheid der KommAustria vom 02.11.2005, KOA 1.200/05-013, die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters: „Das genehmigte Programm umfasst nunmehr unter angemessener Berücksichtigung der Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen ein 24-Stunden Vollprogramm mit großteils moderiertem Programm (Morgenstrecke, Mittagschiene, ‚Drivetime‘ am Nachmittag, Wochenendstrecke Samstags und Sonntags Nachmittag), eigengestalteten lokalen Programmelementen (zumindest Montag bis Freitag fünf Mal täglich Lokalnachrichten mit lokaler Wetterinformation, weiters vor lokalen Werbeblöcken je nach Aufkommen lokale Veranstaltungstipps, dazu fallweise Liveübertragungen) und zumindest 20 Stunden pro Woche (davon zumindest zehn Stunden moderiert) außerhalb der Nachtstunden eigengestaltete Sendungen in den Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen,

zumindest Burgenlandkroatisch und Ungarisch. Die Musikausrichtung orientiert sich am Euro-AC-Format.

Die Auflagen im Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.200/21-RRB/97, bleiben unberührt.“

Seither gab es keinen Anlass für Rechtsverletzungsverfahren gegen die Zulassungsinhaberin, insbesondere wegen Nichteinhaltung des in der Zulassung festgelegten Programms.

Ein amtswegiges Werbebeobachtungsverfahren betreffend eine Sendung von „Hit FM Burgenland“ am 08.05.2006 ergab ebenfalls keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Rechtsverletzungen.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungsverhältnisse

Die Privatrado Burgenland GmbH ist eine zu FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Eisenstadt und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von Euro 36.336,42. Gesellschafter sind zu 15% die Leitgeb & Partner KEG, zu 75,04% Lokalradio Burgenland GmbH und zu 9,96% Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH. Geschäftsführer sind Mag. Dr. Michael Freismuth (seit 08.04.1998) und Mag. Ewald Volk (seit 25.05.2007), beide selbständig vertretungsbefugt. Bis zum 25.05.2007 war weiters der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ zu 33,34% Gesellschafter der als Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ & Partner GmbH firmierenden Zulassungsinhaberin; die Geschäftsanteile wurden zu gleichen Teilen an die übrigen Gesellschafter abgetreten.

Die Leitgeb & Partner KEG ist eine zu FN 159646z beim Landesgericht Eisenstadt eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Großhöflein. Komplementär ist Hans Leitgeb, geb. 21.01.1961 (vertritt seit 12.01.1998 selbständig), Kommanditist ist Mag. Anton Schubaschitz, geb. 26.03.1958, mit einer Haftsumme von EUR 3.000,--. Die Leitgeb & Partner KEG sowie deren Gesellschafter halten keine weiteren Beteiligungen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland. Gesellschafter sind die deutschen Staatsbürger Michael Meister (zu 97%) und Gerald Kappler (zu 3%). Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 69.024,40, die vom Gesellschafter Michael Meister (EUR 25.564,59) sowie weiters von Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden. Geschäftsführender Gesellschafter der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hält weiters Beteiligungen an der starlet media AG mit Sitz in Fürth/Bayern (HRB 9383 Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) in Höhe von 17,23% des Grundkapitals von EUR 5 Mio sowie an der Mittelfränkische Medienbetriebsgesellschaft mbH (i. L.) mit Sitz in Nürnberg, D, in Höhe von 0,9 %. Michael Meister ist alleiniger Vorstand der starlet media AG und zu 100% an der media marketing rundfunkwerbung GmbH (HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland sowie über diese Beteiligung mit 27,63% indirekt an der starlet media AG beteiligt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypisch stillen Gesellschaftern an der starlet media AG in Höhe von EUR 1,665.200 und Genussrechte (Nominaleinlage) in Höhe von EUR 986.220,-. Michael Meister ist weiters zu 14,68 % an der

Bodensee Privatrado GmbH (161300g LG Feldkirch) mit Sitz in in der politischen Gemeinde Bildstein.

Die Lokalradio Burgenland GmbH ist eine zu FN 159519m im Firmenbuch beim Landesgericht Eisenstadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Eisenstadt. Das Stammkapital beträgt ATS 500.000 (EUR 36.336,42) und ist zur Gänze einbezahlt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Steffen Müller (seit 27.12.2001). Alleingesellschafterin der Lokalradio Burgenland GmbH ist die Medien Union GmbH Wien.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747% die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des deutschen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 15 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045% bis 9,956%.

Zu Hörfunkveranstaltern bestehen folgende Verbindungen:

Die 9,96%-Gesellschafterin der Zulassungswerberin, die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, ist auf Grund von Bescheiden der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, und des Bundeskommunikationssenates vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, sowie in Verbindung mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 Inhaberin einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2008.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Die Hauptgesellschafterin der Zulassungswerberin, die Lokalradio Burgenland GmbH, hält weiters 18,38% an der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt; Sitz in Wiener Neustadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (Bescheid der Privatradiobehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99). Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Lokalradio Burgenland GmbH zu 22,18% an der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH beteiligt (Änderung des Beteiligungsausmaßes aufgrund einer Kapitalerhöhung).

Die Medien Union GmbH Wien hält neben der Beteiligung an der Lokalradio Burgenland GmbH folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100% an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.04.2002, GZ 611.170/003-BKS/2002);

- 100% an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901s beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.308/2-RRB/97); zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Medien Union GmbH Wien zu 75,1% an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH beteiligt; zwischenzeitig hat jedoch die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ihre Geschäftsanteile an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH zur Gänze an die Medien Union GmbH Wien abgegeben;
- 100% an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim Landesgericht Krems an der Donau; Sitz in Krems/Donau), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ (Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.302/01-12); zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Medien Union GmbH Wien zu 75,1% an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH beteiligt; zwischenzeitig hat jedoch die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ihre Geschäftsanteile an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH zur Gänze an die Medien Union GmbH Wien abgegeben;
- 95,334% an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.301/8-RRB/97); Geschäftsführer sind Mag. Werner Reichel (seit 15.10.2001) und Mag. Ewald Volk (seit 16.12.2003), jeweils selbständig. Die Hit FM Privatrado GmbH hält keine Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Medien Union GmbH Wien zu 75,1% an der Hit FM Privatrado GmbH beteiligt; zwischenzeitig hat jedoch die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ihre Geschäftsanteile an der Hit FM Privatrado GmbH an die Medien Union GmbH Wien abgegeben;
- 24,9% (direkt) an der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH sowie indirekt 18,38% über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. bzw. 49,75% über die „Perikles BeteiligungsgesellschaftmbH“ (FN 207805x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien); durchgerechnet besteht sohin eine Beteiligung in Höhe von 93,03%.

Der Antrag der Privatrado Burgenland GmbH ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ gerichtet.

Die Medien Union GmbH Wien hält weiters folgende Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich:

- 100% (unmittelbar) an der Verlag E. Dorner Gesellschaft m.b.H. (FN 55672x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien);
- 100% (unmittelbar) an der „SCHUBI“ Lernmedien GmbH (FN 173291s beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien);
- die im Antragszeitpunkt bestehende Beteiligung an der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 161300g beim Landesgericht Feldkirch; Sitz in Bildstein) in Höhe von 38,15% wurde zur Gänze abgegeben (Firmenbucheintragung am 04.08.2007).

Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter.

### Beantragtes Programm

Auch künftig ist ein 24-Stunden Vollprogramm unter angemessener Berücksichtigung der Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen geplant. Diese umfasst großteils moderierte Sendeflächen (Morgenstrecke, Mittagsschiene, „Drivetime“ am Nachmittag, HIT FM Extra [erster Teil] am Abend, Wochenendstrecke Samstags und Sonntags Nachmittag), eigengestaltete lokale Programmelementen (zumindest Montag bis Freitag fünf Mal täglich Lokalnachrichten mit lokaler Wetterinformation, weiters vor lokalen Werbeblöcken je nach Aufkommen lokale Veranstaltungstipps, dazu fallweise Liveübertragungen) und zumindest 20 Stunden pro Woche (davon zumindest 10 Stunden moderiert) außerhalb der Nachtstunden eigengestaltete Sendungen in den Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen, jedenfalls in Burgenlandkroatisch und Ungarisch. Kernzielgruppe sind die 10 bis 39 Jährigen. Die Musik orientiert sich am Euro Hot AC-Format und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie Hits aus den 2000er und 1990er Jahren zusammen. Den überwiegenden Teil des Musikprogramms prägen Titel der Genres Pop, PopRock, Rock und Black.

Die Titelauswahl orientiert sich an lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Musik-trends sowie an den Ergebnissen regelmäßig durchgeführter Markt- und Meinungsforschungen. Die Musikforschung erfolgt aufgrund von Call Out-Befragungen für alle Sender des Hit FM Netzwerkes gemeinsam. Das Musikprogramm und Musikformat der einzelnen Hit FM Sender ist weitgehend identisch. Es gibt für das gesamte Netzwerk eine gemeinsame Musikredaktion; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach Auffassung der Privatradio Burgenland GmbH regionale bzw. lokale Unterschiede im Musikgeschmack nicht festgestellt werden können und eine gemeinsame Musikredaktion für das gesamte Netzwerk die Qualität des Programms für jeden einzelnen Sender hebt.

Besonders berücksichtigt werden auch österreichische und lokale Produktionen bzw. Interpreten. Speziell zur Förderung lokaler Interpreten und Produzenten, die sich „Hit FM Burgenland“ zum Ziel gesetzt hat, veranstaltet Hit FM Burgenland schon jetzt einen jährlichen Bandwettbewerb, wobei die Interpreten die Möglichkeit bekommen sollen, live aufzutreten und ihre Musik im Radio vorzustellen. Der konkrete Anteil burgenländischer Musik ist letztlich vom jeweiligen Marktangebot abhängig. Weitere Off-Air-Veranstaltungen werden ebenfalls von „Hit FM Burgenland“ (mit)organisiert und fließen z.T. ins Radioprogramm mit ein.

Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm beträgt (inklusive Werbung) etwa 30:70; in der Morning-Show ist jedoch ein Wortanteil von etwa 40% geplant.

Im Wortprogramm sollen der lokalen Berichterstattung sowie lokalen Serviceinformationen breiter Raum eingeräumt werden. Zu den regelmäßigen Serviceelementen im Programm von Hit FM Burgenland zählen Verkehrsservice, Wetter, Veranstaltungshinweise und weitere Informationen (z.B. Schneewerte, Badetemperaturen). Sechs Mal täglich sind ausführliche Lokalnachrichten vorgesehen. Darüber hinaus werden Ereignisse aus dem Burgenland und z.T. Niederösterreich täglich in Reportagen, Interviews, Beiträgen und (Hörer-)Umfragen aufbereitet. Die stündlich gesendeten Welt- und Österreich-Nachrichten werden von der News-Redaktion der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (Programm „Hit FM Waldviertel“; Versorgungsgebiet „Waldviertel“) produziert und in sämtlichen Programmen des HIT-FM Netzwerkes ausgestrahlt; sie weisen eine zeitliche Länge von über 02:00 Minuten auf.

Grundsätzlich umfasst das Sendeschema von „Hit FM Burgenland“ von Montag bis Freitag folgende Programmflächen:

In der Zeit von 05:50 bis 09:50 Uhr wird die Morgensendung „Der Hit FM Frühstücksklub mit Markus und Verena“ ausgestrahlt, die das Herzstück des Programms darstellt. In dieser Sendung ist der Wortanteil höher als im Tagesdurchschnitt und beträgt ca. 35%. Regelmäßige Programmelemente sind neben stündlichen (internationalen, nationalen und lokalen) Nachrichten

und Serviceinhalten, wie Wetter und Verkehr (vier Mal pro Stunde) bzw. Schneeberichten und Wassertemperaturen, insbesondere der Eventkalender für Ostösterreich, Veranstaltungshinweise für das Burgenland und südliche Niederösterreich, die Hit FM Starnews, Kino-News, Interviews und Gewinnspiele. Geboten werden auch Umfragen zu aktuellen Themen aus dem Burgenland und dem südlichen Niederösterreich sowie das Thema des Tages und der Hit des Tages (Neuvorstellung eines Musiktitels mit Votingmöglichkeit).

Zwischen 09:50 und 11:50 Uhr wird die Sendung „*Hit FM Burgenland Vormittag*“ ausgestrahlt, eine Programmfläche, die einen hohen Musikanteil, einen höheren Anteil an langsamen und ruhigeren Musiktiteln und stündliche Welt- und Servicenachrichten (Verkehr und Wetter) bietet.

Von 11:50 bis 13:50 Uhr ist die Sendung „*Hit FM Burgenland zu Mittag*“ zu hören, in der Musikwünsche von Hörern erfüllt werden; der Schwerpunkt der Moderationsinhalte liegt auf Promotions und Gewinnspielen. An Information und Service werden stündliche Weltnachrichten, halbstündliche Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie um 12:20 Uhr Veranstaltungshinweise aus dem Burgenland und südlichen Niederösterreich und burgenländische Lokalnachrichten geboten.

In der Zeit von 13:50 bis 18:50 bzw. 19:50 Uhr wird die Sendung „*Hit FM Burgenland am Nachmittag mit Chris Antonio*“ ausgestrahlt, in der wiederum ein höherer Wortanteil geboten wird. In dieser Programmfläche werden verstärkt lokale Themen aufbereitet. Der Moderator thematisiert je nach Aktualität ein oder zwei lokale Themen, die in Form von Interviews, Straßenumfragen, Telefonaten mit Betroffenen, Politikern oder Fachleuten aufbereitet werden. Weitere Sendungsinhalte sind Promotions, Gewinnspiele und Hörerinteraktionen. Ein fixes Element ist zB ein tägliches Musikgewinnspiel. Zur Zeit der Pendlerströme am späteren Nachmittag werden die vermehrt Service- und Nachrichten inkl. burgenländischer Lokalnachrichten gesendet.

Jeden Donnerstag wird von 17:50 bis 20:00 Uhr die Sendung „*Hit FM Top 25*“ gesendet, in der die beliebtesten Hits der Hit FM Hörer zu hören sind; diese werden von den Hörern via Abstimmung im Internet ermittelt.

Montag bis Donnerstag und am Sonntag von 20:00 bis 22:00 Uhr und von 22:00 bis 24:00 Uhr werden unter dem Namen „*Hit FM Extra*“ Sendungen mit Volksgruppenbezug ausgestrahlt. Diese sind am Montag, Mittwoch und Sonntag in burgenlandkroatischer und deutscher Sprache, und am Dienstag und Donnerstag in ungarischer und deutscher Sprache gestaltet. Der erste Teil bis 22:00 Uhr ist moderiert, der zweite Teil unmoderiert. Moderatorinnen, Redakteurinnen und Gestalterinnen sind Tina Palkovich (Burgenlandkroatisch) und Veronika Rakli (Ungarisch). „*Hit FM Extra*“ ist als integrativer Teil von „*Hit FM Burgenland*“ nach einem ähnlichen Schema aufgebaut wie die Programmflächen des Tagesprogramms: Geboten werden mehrsprachige Veranstaltungstipps, Nachrichten in Volksgruppensprachen, kroatisch- und ungarischsprachige Musiktitel (drei bis vier pro Stunde) sowie Informationen von Geschehnissen in den Volksgruppen bis hin zur Welt der internationalen Stars.

Am Wochenende ist von 06:50 bzw. 07:50 bis 18:50 Uhr die Sendung „*Hit FM Weekend*“ zu hören, in der lokale Veranstaltungen und die Vermittlung eines „Weekend Feelings“ im Mittelpunkt stehen. Überregionale Nachrichten und Wetterinformationen werden stündlich gesendet.

Ein wichtiger Programmpunkt sind auch die regelmäßigen Live-Übertragungen aus (zumeist) lokalen Clubs und Diskotheken in der Abendschiene. Darüber hinaus finden im Programm immer wieder Live-Einstiege bei lokalen Events, wie Bädertouren, Snowpartys, Adventmärkte, Sportveranstaltungen oder Geschäftseröffnungen, statt. Im Zusammenhang mit den Live-Übertragungen setzt die Privatrado Burgenland GmbH eigene Moderatoren ein.

Moderiertes Programm wird grundsätzlich täglich in der Zeit von 05:50 bis 19:00 bzw. 20:00 Uhr ausgestrahlt. Darüber hinaus werden auch die erwähnten Live-Übertragungen in der Nachtschiene moderiert; dies im Regelfall in der Zeit von 22:00 bis 02:00 Uhr.

Gesendet werden sowohl Live-Moderationen als auch voraufgezeichnete Moderationen. Wenn eine Moderation lokalisiert werden soll, muss diese voraufgezeichnet werden. Konkret bedeutet dies zB im Hinblick auf die Morgen- und die Nachmittagssendung, die in allen Versorgungsgebieten des Hit FM-Verbundes von denselben Personen (Markus und Verena bzw. Chris Antonio) moderiert wird, dass die Moderatoren zum Teil auch während der Sendung die Moderationen, die dann jeweils ausgestrahlt werden, für die einzelnen Versorgungsgebiete voraufzeichnen bzw. gestalten; auf diese Weise erfolgt eine Regionalisierung bzw. Lokalisierung der Programme auch in der Moderation.

Die überregionalen (internationalen und nationalen) Nachrichten werden im Funkhaus Krems für alle Sender des Hit FM Netzwerks zu 100% eigenproduziert; sie gründen sich auf Agenturmeldungen der Austria Presse Agentur (APA). In Einzelfällen kann es sein, dass einzelne Nachrichtenmeldungen in einer der Redaktionen des Hit FM Verbundes fertig produziert und dann an das Funkhaus Krems gesendet werden. Die Nachrichten werden mit einer zeitlichen Länge von über zwei Minuten stündlich in der Zeit von 05:50 bis 18:50 bzw. 19:50 Uhr gesendet.

Die Burgenländischen Lokalnachrichten „Hit FM Aktuell Burgenland“ werden um 06:20, 07:20, 08:20, 12:20, 16:20 und 17:20 Uhr ausgestrahlt. Die Berichterstattung umfasst alle wichtigen Ereignisse aus dem Burgenland und dem südlichen Niederösterreich insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur. Die Meldungen werden in vielen Fällen selbst recherchiert und nicht von einer Agentur übernommen. Neben den Lokalnachrichten wird auch in der Morgen- und der Nachmittagssendung jeweils mindestens ein lokales Thema journalistisch aufbereitet (zB in Form von Interviews, Reportagen, Umfragen oder durch Hörerbeteiligung).

Innerhalb des Hit FM-Netzwerks wird das gesamte in allen zugehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm zur Gänze eigengestaltet. Im Einzelnen ist das Programm „Hit FM Burgenland“ als Teil des Hit FM-Netzwerks eine Mischung aus lokalen Programmelementen, die ausschließlich auf „Hit FM Burgenland“ laufen, von regionalen Programmelementen, die auf mehreren Hit FM-Sendern laufen, und Programmelementen, die auf allen Sendern des Netzwerks laufen. Die Programmgestaltung beruht dabei auf der wechselseitigen Produktion von Inhalten, wobei Mitarbeiter jedes Standorts jeweils für alle Sender im Netzwerk tätig werden. Im Durchschnitt gestaltet die Privatrado Burgenland GmbH 50 bis 55% des Programms von „Hit FM Burgenland“ selbst, den Rest gestalten die übrigen Veranstalter des Hit FM Netzwerks.

Das Musikprogramm bzw. die Playlist ist in allen Programmen des Netzwerks weitgehend gleich; dies mit Ausnahme von Spezialsendungen und Berichterstattungen über Veranstaltungen. Das bedeutet, dass der Großteil des Musikprogramms der Privatrado Burgenland GmbH in Krems produziert wird. Der Rest des Musikprogramms im Ausmaß von jedenfalls mindestens acht Stunden pro Woche wird vor Ort produziert; dies betrifft zB Live-Übertragungen aus Diskotheken, von Events oder Clubbings. Das solcherart vor Ort produzierte Programm wird ebenfalls nach Krems überspielt und von dort an die Sender des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes übertragen. Das Musikprogramm der Sendungen „Hit FM Extra“ wird im Studio in Eisenstadt zusammengestellt.

Nur zu einem Teil gleich in den verschiedenen Hit FM Sendern ist hingegen das Wortprogramm. In der Morgensendung sind rund 50% des gesamten Wortprogramms (inklusive Werbung und Verpackungselementen) in den verschiedenen Versorgungsgebieten übereinstimmend; über den Tag gerechnet beträgt der Prozentsatz ca. 10%. Der nicht übereinstimmende Teil im Wortprogramm der Morgensendung wird dazu verwendet, lokale Informationen im Programm zu verankern.

Konkret finden im Programm „Hit FM Burgenland“ bzw. grundsätzlich in allen Programmen des Hit FM-Verbundes pro Stunde etwa zwischen 20 und 40 „Lokalisierungen“ statt. Üblicherweise

erfolgt nach jedem ausgestrahlten Musiktitel eine Lokalisierung. Dabei nicht eingerechnet sind die Sendungen „Hit FM Extra“, die nur im Burgenland ausgestrahlt werden.

Ein Redaktionsstatut wurde von der Privatrado Burgenland GmbH in Aussicht genommen und der KommAustria vorgelegt.

### Organisaton des Radiobetriebs und fachliche Qualifikationen

In fachlicher und organisatorischer Hinsicht verweist die Privatrado Burgenland GmbH auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin eines lokalen Hörfunkprogramms. Dabei verfügt sie als aktuelle Zulassungsinhaberin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet über Kompetenz und Know-How im Bereich der Rundfunkveranstaltung, wie insbesondere betreffend Programmveranstaltung, Marketing, Werbezeitenverkauf, Organisation und Unternehmensführung.

Die Geschäftsführer der Privatrado Burgenland GmbH, Mag. Ewald Volk (seit 2002 operativ) und der Programmchef des Hit FM Netzwerks Mag. Werner Reichel verfügen beide über langjährige Erfahrungen im Radiobereich. Mag. Ewald Volk ist als General-Manager des Hit FM Netzwerks (seit 2002) auch für die Leitung der weiters zu diesem Netzwerk zugehörigen Sender (Hit FM Mostviertel, Hit FM Waldviertel, Hit FM St. Pölten und Hit FM Wiener Neustadt) zuständig. Auch die Moderatorin und Programmgestalterin des ungarisch-sprachigen Programmteils in „Hit FM Extra“, Veronika Rakli, ist erfahren im Bereich Radio- und TV-Moderation durch ihre Tätigkeit für mehrere österreichische, deutsche und ungarische Sender. Die Moderatorin und Programmgestalterin des burgenlandkroatischen Programmteils, Tina Palkovich, ist ebenfalls schon längere Zeit für „Hit FM Extra“ tätig und selbst Angehörige der burgenländisch-kroatischen Volksgruppe.

Die Privatrado Burgenland GmbH ist mit ihrem aktuell ausgestrahlten und auch beantragten Programm Teil des Hit FM Netzwerkes, das insgesamt die Programme „Hit FM St. Pölten“, „Hit FM Waldviertel“, „Hit FM Mostviertel“, „Hit FM Wiener Neustadt“ sowie das hier gegenständliche Programm „Hit FM Burgenland“ umfasst. Das Programm für diese Sender wird im Funkhaus in Krems zusammengestellt. Die Programminhalte werden zum Teil in Krems produziert und zum Teil von den Sendestudios in St. Pölten und Eisenstadt zugeliefert. Die lokale Berichterstattung für das verfahrensgegenständliche Gebiet wird entweder Studio in Eisenstadt, insbesondere das Programm „Hit FM Extra“, oder in Krems bzw. im Studio in St. Pölten produziert. Die Lokalnachrichten werden jeweils in den lokalen Redaktionen recherchiert, produziert und sendefertig an das Funkhaus Krems geliefert.

Aufgrund dieser Netzwerkstruktur erfolgt eine Bündelung der personellen Kräfte. Die Mehrzahl der Mitarbeiter im Funkhaus Krems und den Studios und Redaktionen in Eisenstadt und St. Pölten arbeiten für das gesamte Netzwerk; dh sie produzieren lokale Inhalte je nach Bedarf und Notwendigkeit für die verschiedenen Hit FM Sender.

In personeller Hinsicht sind insgesamt 49 (+2) Mitarbeiter (in unterschiedlichen Dienstverhältnissen und mit jeweils unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß) für das Hit FM Netzwerk tätig, wovon vor Ort im Studio in St. Pölten neun Personen ua. für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und zwölf Personen für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ tätig sind (für Redaktion, Promotion und Verkauf). Zwei Personen sind im Studio in Eisenstadt mit der Erstellung des Programmes „Hit FM Extra“ betraut. Neben den beiden Geschäftsführern sind im Programmbereich insgesamt fünf Moderatoren sowie fünf Personen für die Bereiche Nachrichten und Redaktion vorgesehen. Der Verkaufsbereich wird von sechs Mitarbeitern abgedeckt und

für Technik und Produktion sind jeweils zwei Mitarbeiter vorgesehen. Für Marketing/Promotion sind 20 Mitarbeiter tätig und insgesamt werden sieben Auszubildende beschäftigt.

Die große Zahl an Promotionsmitarbeitern gründet sich auf die Off Air-Präsenz von Hit FM und die vielen Events, die auch der Burgenländische Sender mitveranstaltet. Externe Mitarbeiter werden für „Hit FM Burgenland“ und das „Hit FM“-Netzwerk in den Bereichen Produktion, Off Air-Moderation, Technik, Beratung, Veranstaltungstechnik, Mitarbeiter Aus- und Weiterbildung sowie Steuer- und Rechtsberatung tätig.

Der überregionale Werbezeitenverkauf wird über Vermarktungsverbände (RMS, Hit FM Netzwerk) abgewickelt, der lokale Werbezeitenverkauf hingegen primär über eigene Mitarbeiter vor Ort.

### Finanzierung

Die Privatrado Burgenland GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die Privatrado Burgenland GmbH mit Gewinnen von EUR 22.000 im ersten, EUR 43.000 im zweiten, EUR 66.000 im dritten, EUR 93.000 im vierten und EUR 120.000 im fünften Geschäftsjahr. Auf kumulierter Ebene bedeutet dies schließlich im fünften Jahr einen kumulierten Gewinn in Höhe von EUR 344.000.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (RMS), Einnahmen aus Lokalverkauf sowie sonstigen Einnahmen (zB aus der Untervermietung von Sendestandorten oder Büroräumlichkeiten sowie aus der Erbringung von Telefonmehrwertdienstleistungen) zusammen und steigen stetig von EUR 345.000 im ersten auf EUR 481.000 im fünften Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 423.000 im ersten und EUR 362.000 im fünften Jahr. Durch die Nutzung von Synergieeffekten im Hit FM Netzwerk (insbesondere in den Bereichen Vermarktung, Marketing, Promotion, Musikplanung, Mitarbeiterausbildung/Training, Nachrichtenproduktion, Marktforschung, Verwaltung/ Administration, Technik/Wartung und Einkauf) sollen die Investitions- und laufenden Kosten weiterhin relativ gering gehalten werden.

Der Werbezeitenverkauf wird regional, überregional und bundesweit weiterhin über das Hit FM-Netzwerk und über Vermarktungspartner erfolgen. Insbesondere soll im Zusammenhang mit der nationalen Werbezeitenvermarktung die Kooperation mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS fortgeführt werden. Das vorgelegte Werbetarifwerk weist für das verfahrensgegenständliche Gebiet einen Sekundenpreis von EUR 1,70 aus.

Die dargestellten Einsparungspotenziale sollen dem Sender eine stärkere Fokussierung auf jene Bereiche ermöglichen, welche die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. für den wirtschaftlich langfristigen Erfolg eines Lokalsenders als besonders wichtig erachtet: eigengestaltetes Programm, Lokalnachrichten, lokaler Service, Präsenz vor Ort, lokales Marketing und lokale Promotion.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verweist die Privatrado Burgenland GmbH insbesondere auf die Eigenkapitalausstattung, Bonität und Kreditwürdigkeit ihrer Gesellschafter. Diesbezüglich wurde zum einen die Bilanz der Medien Union GmbH Wien zum 31.12.2005 vorgelegt, in der ein Eigenkapital in Höhe von rund EUR 28,5 Mio. und ein steigender Bilanzgewinn (EUR 228.427,79) ausgewiesen wird; zum anderen wurde ein Schreiben der Medien Union GmbH Wien vom 10.07.2007 vorgelegt, in dem diese erklärt, der Privatrado Burgenland GmbH die zur Durchführung des operativen Sendebetriebs und zur Verbreitung eines

Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet erforderlichen Finanzmittel im Rahmen der dem Antrag zugrunde liegenden mittelfristigen Finanzplanung zur Verfügung zu stellen, sofern der nötige Finanzbedarf aus dem operativen Geschäft nicht gedeckt werden kann, ohne den Sendebetrieb inhaltlich oder seinem Umfang nach einzuschränken.

Zum Beleg der positiven finanziellen Entwicklung des bis zum Jahr 2002 finanziell schwer angeschlagenen Senders legte die Privatrado Burgenland GmbH den Jahresabschluss 2005 sowie die beim Firmenbuchgericht eingereichte Bilanz 2006 vor. Die Bilanzen präsentieren sich ausgeglichen, Aktiva wie Passiva schrumpfen, das Eigenkapital ist negativ, jedoch mit Tendenz zum Positiven. Die Privatrado Burgenland GmbH erachtet in ihrem Antrag die verbleibende Lizenzperiode als „zu kurz, um die Investitionen und Anfangsverluste zurückzuverdienen.“

Seit der Bestellung von Herr Mag. Volk zum operativen Geschäftsführer der Privatrado Burgenland GmbH sowie der Ablösung des Programmes „Antenne4“ durch „Hit FM Burgenland“ im Jahr 2003 ist ein stetiger Anstieg der Tagesreichweite von weniger als 05,% bis 2, 7% (10+) bzw. 4,2% (14-49) sowie der Werbeerlöse bei der ZulassungsinhaberIn gegeben.

### Technisches Konzept

Das von der Privatrado Burgenland GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Zwischen den Versorgungsgebieten „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ der Privatrado Burgenland GmbH und den Versorgungsgebieten

- „Waldviertel“ der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH
  - „St. Pölten“ der Hit FM Privatrado GmbH
  - „Bezirk Melk und Mostviertel“ der DIGI Hit Programm Consulting GmbH sowie
  - „Spittal an der Drau“ der Radio Starlet Programm- und WerbeGesellschaft mbH
- bestehen jeweils aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung keinerlei Berührungspunkte.

Mit den Versorgungsgebieten

- „Wien 88,6 MHz“ der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. und
- „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH;

weist das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen auf. Sie betreffen hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Wien 88,6 MHz“ etwa 80.000 Einwohner, hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ca. 100.000 Einwohner.

Zwischen den Versorgungsgebieten „Nördl. und mittl. Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“, „Wien 88,6 MHz“ und „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ bestehen in Teilen der Bezirke Wiener Neustadt Land und Mattersburg Dreifachversorgung von 50.000 bis 60.000 Einwohnern, wobei diese Überschneidungen technisch nicht weiter vermeidbar sind.

## **2.4.2. Antenne Österreich GmbH**

Der Antrag der Antenne Österreich GmbH richtet sich auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“, in eventuelle auf Erteilung einer Hörfunkzulassung unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Österreich GmbH ist eine zu FN 285660p im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer der Antenne Österreich GmbH fungieren Mag. Johanna Papp (seit 24.11.2006) und Silvia Buchhammer (seit 28.02.2007) jeweils selbständig. Alleingesellschafterin der Antenne Österreich GmbH ist die Fellner Medien GmbH.

Die Fellner Medien GmbH ist eine zu FN 269124x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 250.000. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Fellner Medien GmbH sind Wolfgang Fellner (seit 03.08.2007) und Cornelia Absenger (seit 03.08.2007).

Zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung stand die Antenne Österreich GmbH im Alleineigentum der Fellner Medien AG (FN 269124x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien; Grundkapital in Höhe von EUR 250.000; Vorstand Wolfgang Fellner und Cornelia Absenger jeweils selbständig). Die Umwandlung der Fellner Medien AG in eine GmbH gemäß den §§ 239ff AktG erfolgte mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 (Eintragung ins Firmenbuch am 03.08.2007).

Neben der Beteiligung an der Antenne Österreich GmbH hält die Fellner Medien GmbH keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Fellner Medien GmbH hält folgende Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich:

- 100% (unmittelbar) an der Printmedieninhaberin „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH (FN 261297k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die seit September 2006 österreichweit die Tageszeitung „Österreich“ herausgibt;
- 100% (unmittelbar) an der Media Digital GmbH (FN 269267g beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die das Internetportal der Zeitung „Österreich“, oe24.at, betreibt;
- 100% (unmittelbar) an der „Live“-Verlag GmbH (FN 279149p beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die während der Fußball-WM im Juni/Juli 2006 die Sport-Tageszeitung „WM Live“ herausgegeben hat.

Gesellschafter der Fellner Medien GmbH sind die MGÖ Privatstiftung zu 95% und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zu 5%

Die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG ist eine zu FN 173833m beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Wolfgang Fellner (94%), seine Mutter Liselotte Fellner (2%), sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (2%) und sein Bruder Mag. Helmuth Fellner (2%) sind.

Die MGÖ Privatstiftung ist eine zu FN 295786f beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (rund 48,57%), Wolfgang Fellner (rund 48,57%) und Mag. Helmuth Fellner (rund 1,43%) sowie die F-Beteiligungs GmbH (rund 1,43%) sind. Die F-Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 294743x beim Handelsgericht Wien

eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der F-Beteiligungs GmbH sind Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner und Wolfgang Fellner zu je 50%.

Die MGÖ Privatstiftung und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG halten jeweils keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung der Antenne Österreich GmbH stand die Fellner Medien AG im Alleineigentum der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG. Mit Eintragung ins Firmenbuch vom 30.08.2007 wurden zunächst 95% der Geschäftsanteile an der (zwischenzeitig von einer AG in eine GmbH umgewandelten) Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH (FN 269106w beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien; Gesellschafter Wolfgang Fellner [50,1%] und Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner [49,9%]) abgetreten. Die dargestellten Änderungen wurden von der Antenne Österreich GmbH mit Schreiben vom 30.10.2007, bei der KommAustria eingelangt am 02.11.2007, angezeigt.

Mit Firmenbucheintragung vom 12.12.2007 wurden weiters die von der WF Beteiligungs GmbH an der Fellner Medien GmbH gehaltenen Anteile in Höhe von 95% zur Gänze an die MGÖ Privatstiftung abgetreten. Diese Änderung in der Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich GmbH wurde von der Antenne Österreich GmbH mit Schreiben vom 13.12.2007, bei der KommAustria eingelangt am 14.12.2007, angezeigt.

#### Bisherige Hörfunkveranstaltung(en)

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002);
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
- „Lienz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
- „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001); und
- „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97).

Die Antenne Österreich GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:

im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“:

- WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz

im Versorgungsgebiet „Salzburg“:

- ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 103,1 MHz
- BADGASTEIN 3 (Graukogel) 102,7 MHz
- BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 90,2 MHz
- DORFGASTEIN (Rodelberg) 87,7 MHz
- GOLLING (Haarberg) 102,8 MHz
- LOFER 2 (Loferer Alm Bergstation) 100,8 MHz
- OBERTAUEEN 2 (Grünwaldkopf Bergstation) 88,9 MHz
- RADSTADT (Jakobsberg) 102,5 MHz
- S GILGEN (Zwölferhorn) 106, 7 MHz
- S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz

- SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 92,9 MHz
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,6 MHz
- SALZBURG (Gaisberg) 101,8 MHz
- SCHWARZACH PG (Gern) 105,3 MHz
- WOERTH (Schütterbauer) 102,6 MHz
- ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 105,9 MHz

im Versorgungsgebiet „Lienz“:

- LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz

im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“:

- INNSBRUCK 2 (Seegrube-Nordkettenbahn) 105,1 MHz

im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,6 MHz
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,1 MHz
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz
- WATTENS 4 (Volderberg) 91,7 MHz
- WOERGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz

Im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Wien 102,5“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes, zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart“.

Mit den Bescheiden des Bundeskommunikationssenates vom 23.05.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005, und 10.08.2006, GZ 611.001/0002-BKS/2006 wurde jeweils festgestellt, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (am 09.09.2004 bzw. 15.12.2005) gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Salzburg“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Salzburg“ ein „eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14-49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25-49 Jährigen, gestaltet“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.001/0009-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die Antenne Salzburg GmbH im Versorgungsgebiet „Salzburg“ am 04.10.2004 gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Lienz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Osttirol)“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst“.

Im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Innsbruck)“ ein „24 Stunden Vollprogramm mit dem Programm-schemata, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop“.

Im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Unterland)“ ein 24-Stunden Vollprogramm für die Kernhörerschicht der 14 bis 49 Jährigen. Der Programmaufbau beruht auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition und setzt die Themenschwerpunkte Politik, Wirtschaft, Kultur, Szene, Sport, Werbung.

### Geplantes Programm

Der vorliegende Erweiterungsantrag (Hauptbegehren) sieht die Ausstrahlung des im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ausgestrahlten Programms auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet unter Anpassung an letzteres vor. Das Wort- und Musikprogramm soll die Präferenzen der Bewohner beider Versorgungsgebiete gleichermaßen berücksichtigen. Der derzeitige Claim des Wiener Programmes „Antenne – Das Cityradio“ soll dann an das erweiterte Versorgungsgebiet angepasst werden und könnte etwa „Radio für Centropa“ lauten.

Auch das für den Fall der Zulassungserteilung (Eventualbegehren) geplante Programm beschreibt im Wesentlichen dasselbe Programm, das in Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ genehmigt wurde.

Die Antragstellerin plant ein 24h-Vollprogramm in deutscher Sprache mit Lokalbezug im Wort- und Musikprogramm. Es richtet sich an die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen. Das breit angelegte Musikprogramm sieht eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute vor, die in sehr breiter Rotation mit geringen Wiederholungen gespielt werden sollen. Innerhalb der Stilrichtung Rock und Pop sollen insbesondere die Segmente Soft Rock und Pop, Austro Pop und Rock, Italo Pop und Rock, angloamerikanische Hits und deutschsprachige Hits abgedeckt werden.

Es ist geplant, das Musikprogramm der Antenne Österreich GmbH laufend auf die aktuellen Hörpräferenzen der Zielgruppe im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet abzustimmen; dies soll mittels Call-Outs erfolgen. Diese Marktforschung wird von Mitarbeitern der Antenne Österreich GmbH durchgeführt und umfasst eine statistisch angemessene Zahl von Hörern im Versorgungsgebiet, die telefonisch mittels Hörproben um eine Bewertung bestimmter Rock- und Poptitel (unter Berücksichtigung österreichischer Interpreten) ersucht werden. Diese Methode des Musik-Researches wird bereits in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH angewandt, wobei ein Team sich damit beschäftigt, Teilnehmer aus den Ver-

sorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH zu akquirieren, und ein weiteres Team dafür zuständig ist, die konkreten Call-Outs durchzuführen. Die Ergebnisse der Call-Outs werden dabei wöchentlich aufgearbeitet und fließen unmittelbar in die Zusammenstellung der Playlists ein, die – auf dieser Grundlage – für jedes Versorgungsgebiet der Antenne Österreich GmbH, im Falle einer Zulassungserteilung auch für das verfahrensgegenständliche, getrennt erstellt werden.

Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm inklusive Werbung und Verpackungselemente, allerdings exklusive klassische Werbespots, soll im Durchschnitt 20:80 betragen.

Das geplante Wortprogramm ist primär auf lokale Informationen aus dem Versorgungsgebiet und die Interessen der dort ansässigen bzw. arbeitenden Bevölkerung ausgerichtet. Der Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung in der Moderation über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sowie weiters durch eine laufende und hohe Einbindung der Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm (zB durch Wunschsendungen oder das Senden von Hörer O-Tönen) hergestellt werden.

Durch den Einsatz gleich lautender Sendungen (zB „Der Antenne Wecker“, „Der Antenne Express“, „Die Antenne Line“, „Der Antenne Talk“, „Antenne Life“, „Die Antenne Lounge“, „Die Antenne Night“) in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH sowie im hier verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet im Falle einer Zulassungserteilung soll der bundesweite Wiedererkennungswert sichergestellt werden; dies unter größtmöglicher Individualität und Lokalität des Inhalts.

Grundsätzlich umfasst das vorgelegte Sendeschema der Antenne Österreich GmbH von Montag bis Freitag folgende Programmflächen:

In der Zeit von 05:00 bis 09:00 Uhr wird die Morgensendung „*Der Antenne Wecker*“ ausgestrahlt, die lokale Moderationsbeiträge und regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen beinhaltet.

Zwischen 09:00 und 12:00 Uhr wird die Sendung „*Der Antenne Express*“ gesendet, die regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen, Verkehrsmeldungen sowie Informationen aus dem Versorgungsgebiet bietet.

Von 12:00 bis 14:00 Uhr ist die Sendung „*Die Antenne Line*“ zu hören, eine Wunschsendung unter Miteinbeziehung der Hörer aus dem Versorgungsgebiet.

In der Sendung „*Der Antenne Talk*“ (14:00 bis 16:00 Uhr) erfolgt wiederum eine Einbeziehung der Hörer zu tagesaktuellen Themen und Ereignissen aus dem Versorgungsgebiet. Darüber hinaus nehmen Experten zu diesen Themen Stellung.

Die Sendung „*Antenne Life*“ bietet schließlich von 16:00 bis 20:00 Uhr regionale Veranstaltungstipps sowie Informationen über die Ereignisse des Tages.

Das Programm der Antenne Österreich GmbH ist beinahe zur Gänze eigengestaltet. Es ist jedoch so, dass einzelne Sendungen, die in benachbarten oder sonst zusammengehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlt werden, für diese Gebiete gemeinsam produziert werden, wobei grundsätzlich ein Konzept für die Versorgungsgebiete im Westen und jene im Osten Österreichs besteht. Für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet erfolgt demnach eine Orientierung am Programm für das bestehende Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“.

In allen Versorgungsgebieten wird derzeit die Sendung „*Die Antenne 80er Show*“ mit Udo Huber gesendet, wobei Musik und Moderation dieser Sendung grundsätzlich in allen Versorgungsgebieten gleich sind. Die Moderation wird von Udo Huber voraufgezeichnet. Die Sendungselemente Musik und Moderation werden dann von den einzelnen Redaktionen der Antenne Österreich

GmbH selbst zu einer eigenständigen Sendung zusammengestellt, insbesondere unter Anreicherung von lokalen Serviceelementen wie Wetter und Verkehr. In der Sendung „Die Antenne Chartshow“, die ebenfalls in allen Versorgungsgebieten ausgestrahlt wird, ist die Abfolge der an den Charts teilnehmenden Titel vorgegeben; die Moderation der Sendung wird aber von jedem Versorgungsgebiet selbst gestaltet. Die beiden letztgenannten Sendungen sollen auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet in der dargestellten Art und Weise ausgestrahlt werden.

Die Sendungen „Die Antenne Line“ und „Der Antenne Talk“ sollen im Fall einer Erweiterung nicht wortgleich für alle Versorgungsgebiete der Antenne Österreich GmbH gemeinsam produziert werden, sondern eigens für das – um das verfahrensgegenständliche Gebiet erweiterte – Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“. Im Fall einer Neuzulassung sollen diese beiden Sendungen – unabhängig von den gleichnamigen Sendungen im Wiener Versorgungsgebiet – zusätzlich eigens für das Burgenland gestaltet werden.

Die überregionalen (internationalen und nationalen) Nachrichten werden derzeit von KRONEHIT für die Antenne Österreich GmbH gestaltet. Ab Jänner 2008 produziert die Antenne Österreich GmbH die überregionalen Nachrichten insofern selbst, als letztlich das Redaktionsteam jedes Versorgungsgebietes für die Auswahl und inhaltliche Aufbereitung der jeweiligen Nachrichten aus dem von einem ausländischen Anbieter bezogenen Nachrichtenpool selbst verantwortlich sein wird. Auf diese Weise sind in den verschiedenen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH jeweils unterschiedliche überregionale Nachrichten zu hören. Weiters wird dadurch sichergestellt, dass im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet Nachrichten gesendet werden, die von keinem bestehenden Rundfunkveranstalter in diesem Gebiet ausgestrahlt werden. Die Nachrichten sollen stündlich zur vollen Stunde zwischen 05:00 und 20:00 Uhr gesendet werden. Jeweils zur halben Stunde sollen Lokalnachrichten und zur vollen und halben Stunde lokale Serviceelemente (Wetter und Verkehr) gesendet werden.

Ein Redaktionsstatut wurde von der Antenne Österreich GmbH in Aussicht genommen und der KommAustria vorgelegt.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ bringt die Antenne Österreich GmbH primär vor, dass beide Gebiete Teil der politischen und wirtschaftlichen Plattform „Centropo“ sind; einer Europaregion, die aus den Regionen Südmähren, Westslowakei, Westungarn und den ostösterreichischen Bundesländern Niederösterreich, Wien und Burgenland besteht. Darüber hinaus wird auf die Stellung Wiens als Bundes- und Landeshauptstadt sowie Eisenstadts als Landeshauptstadt und die vielfältigen wechselseitigen Beziehungen der beiden Gebiete verwiesen. So bestehen nach Auffassung der Antenne Österreich GmbH starke Pendlerbewegungen und jeweils umfangreiche soziale Einrichtungen, Bildungsstätten und kulturelle Veranstaltungen, die von Bewohnern beider Gebiete wechselseitig genutzt werden.

#### Organisation des Radiobetriebs und fachliche Qualifikationen

Die Antenne Österreich GmbH plant im Falle einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ (Hauptbegehren) drei ihrer Redakteure, die das Programm um lokalen Content ergänzen sollen (insbesondere betreffend Serviceelemente wie Wetter oder Verkehrsnachrichten) vor Ort im Burgenland in einem eigenen Produktionsstudio zu beschäftigen, in

welchem O-Töne oder redaktionelle Beiträge von den geplanten Mitarbeitern gestaltet werden sollen. Auch sind noch zwei weitere Mitarbeiter für die lokale Vermarktung vorgesehen.

Für den Zulassungsantrag verweist die Antragstellerin in fachlicher Hinsicht primär auf die langjährigen einschlägigen Erfahrungen ihres Führungsteams, das Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Erich Holfeld (Station Manager), Hans Martin Paar (Programmdirektor) und Walter Ringsmuth (Sales Director) umfasst.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrungen in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig (ab dem Jahr 1998 bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. bzw. seit 2007 bei deren Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich GmbH und von 2004 bis Februar 2007 bei der Antenne Oberösterreich GmbH). Sylvia Buchhammer war von 1998 bis 2004 bei der Radio Eins PrivatradiogmbH als Prokuristin für die Leitung des Bereichs Finanzen und Controlling und von 2000 bis 2004 als Geschäftsführerin der Radio Media Consulting GmbH tätig. Seit 2004 war Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH, seit 2005 auch bei der Antenne Tirol GmbH und seit 2007 ist sie Geschäftsführerin deren beider Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich GmbH.

Erich Holfeld ist als Coach der Station Manager für die von der Antenne Österreich GmbH veranstalteten Programme tätig. Er ist seit 1995 ununterbrochen als Chefredakteur und Station Manager für Hörfunkveranstalter tätig.

Hans Martin Paar ist Programmdirektor bei der Antenne Österreich GmbH. Er war beim Programm „Antenne Salzburg“ ab 1995 als Redakteur, ab 1996 als Chefredakteur und ab 2000 als Programmdirektor tätig.

Walter Ringsmuth ist seit Juli 2006 Sales Director bei der Antenne Österreich GmbH. Er verfügt ebenfalls über langjährige Berufserfahrungen im privaten Hörfunkbereich; u.a. war er von 1998 bis 2002 als Geschäftsführer und Programmleiter der Lokalradio Baden GesmbH und von 2002 bis 2006 als Vertriebsleiter Ost-Österreich für KRONEHIT tätig.

Im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet würde das dargestellte Führungsteam der Antenne Österreich GmbH den laufenden Betrieb im Versorgungsgebiet aufbauen und das örtliche Team einschulen. In der Aufbauphase werden die einzelnen Personen des genannten Führungsteams regelmäßig vor Ort im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet anwesend sein und das lokale Team betreuen. Für das Team vor Ort sind ein Station Manager sowie 14 Mitarbeiter (inklusive Vertriebsmitarbeiter) vorgesehen. Das Team vor Ort soll ausschließlich für das Versorgungsgebiet „Nördl. und mittl. Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ zuständig sein und auch ein eigenes lokales Redaktionsteam sowie eigene Moderatoren umfassen. Konkret sind vor Ort im Programmbereich fünf Moderatoren (drei fixe und zwei freie Positionen) und sieben Redakteure (zwei fixe und fünf freie Positionen) sowie im Verkaufsbereich zwei Mitarbeiter (fixe Positionen) vorgesehen. Als Station Manager wird voraussichtlich ein erfahrener Mitarbeiter der Antenne Österreich GmbH eingesetzt werden, wobei derzeit noch nicht feststeht, wer diese Position übernehmen wird.

Die Gebiete Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen zentral durch das Führungsteam der Antenne Österreich GmbH bzw. den für diesen Bereich zuständigen Mitarbeitern betreut werden. Der Bereich Sendertechnik soll extern an die Firma RTV-tec Broadcast Services übertragen werden.

Die Antenne Österreich GmbH beabsichtigt im Falle einer Zulassungserteilung ein eigenes Studio in Eisenstadt inklusive technischer Infrastruktur einzurichten. Insbesondere die redaktionellen Beiträge für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet sollen ausschließlich in diesem Studio gestaltet werden.

In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit dem für das verfahrensgegenständliche Gebiet geplanten lokalen Programm zusammenhängen, sollen die zur Verfügung stehenden Synergiemöglichkeiten der Antenne Österreich GmbH genutzt werden; dies insbesondere in den Bereichen Programm-Controlling, Musik Know-How, Erstellen von Playlists für die einzelnen Versorgungsgebiete (auch für das verfahrensgegenständliche), Training der On-Air Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition und allgemeine Administration. Die redaktionelle Hoheit und Verantwortung für das Programm (auch für das Musikprogramm) soll aber ausnahmslos bei den für das Programm für das verfahrensgegenständliche Gebiet verantwortlichen Mitarbeitern liegen. Sie entscheiden letztlich auch, welche Leistungen konkret in Anspruch genommen werden sollen, um ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit Lokalbezug gestalten zu können.

### Finanzierung

Die Antenne Österreich GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 293.675, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 135.653 und im dritten Jahr in Höhe von EUR 41.223 ausweist. Ab dem vierten Geschäftsjahr geht die Antenne Österreich GmbH bei einer Betrachtung auf operativer Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 61.986 im vierten und EUR 184.573 im fünften Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus Sendezeit (lokale Vermarktung), Sonderwerbformen, Gegengeschäften (d.s. Erlöse, die nicht in barem Geld, sondern etwa in der Einräumung von Werbemöglichkeiten bei Medienunternehmen bestehen) sowie aus der nationalen Vermarktung über die RMS zusammen und steigen stetig von EUR 398.289 im ersten auf EUR 1.047.229 im fünften Jahr. Die operativen Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 691.962 im ersten und EUR 731.131 im fünften Jahr.

Hinsichtlich der Finanzierung allfälliger Anfangsverluste verweist die Antenne Österreich GmbH auf ihre Eigentümerstruktur und den Rückhalt aus der Unternehmensgruppe. Diesbezüglich wurde ein Schreiben der Fellner Medien AG, Rechtsvorgängerin der Fellner Medien GmbH, vom 28.06.2007 vorgelegt, in dem diese erklärt, dass sie grundsätzlich davon ausgeht, dass die Anfangsverluste aus den finanziellen Mitteln der Antenne Österreich GmbH beglichen werden können. Für den Fall, dass dennoch eine externe Finanzierung erforderlich wird, sagt die Fellner Medien AG zu, der Antenne Österreich GmbH ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von bis zu EUR 500.000 zu gewähren.

Die nationale Werbezeitenvermarktung soll dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS übertragen werden; der lokale Werbezeitenverkauf soll von einem lokalen Verkaufsteam durchgeführt werden. Beim lokalen Werbezeitenverkauf geht die Antenne Österreich GmbH von einem durchschnittlichen Nettoerlös von rund EUR 1,20 pro Sekunde aus. Dieser Betrag ergibt sich aus einem durchschnittlichen Sekundenpreis von EUR 1,94 (brutto) an Werktagen sowie EUR 1,46 (brutto) am Wochenende und an Feiertagen.

Die vorgelegte Erlösberechnung basiert auf einer Tagesreichweite von 6% im ersten Jahr. In den folgenden vier Jahren wird eine jährliche Steigerung der Reichweite von 15 bis 25% erwartet. Die Antenne Österreich GmbH geht davon aus, dass im fünften Jahr der Marktanteil in der

Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bei etwa 10% und die Tagesreichweite bei etwa 12% liegen werden.

### Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist von den bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ geographisch und topografisch entkoppelt.

Zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ der Antenne Österreich GmbH bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 100.000 Personen betreffen.

### **2.4.3. Radio Arabella GmbH**

Die Radio Arabella GmbH beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537y im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Als Geschäftsführer fungieren Wolfgang Struber (seit 29.06.2004) und Mag. Willibald Schreiner (seit 11.12.2003) jeweils selbständig. Als Prokuristin ist Mag. Ilse Brunner seit 21.12.2004 gemeinsam mit einem weiteren Gesamtprokuristen oder einem Geschäftsführer vertretungsbefugt.

Gesellschafter der Radio Arabella GmbH sind:

	<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage in EUR</b>	<b>Stammeinlage in %</b>
1	EAR Beteiligungs GmbH	10.500	30%
2	Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H.	10.500	30%
3	Keller Medien Ges.m.b.H.	5.250	15%
4	DBV Beteiligungs GmbH & Co KG	3.500	10%
5	Dr. Gerhard Feltl	3.500	10%
6	Peter Bartsch	1.750	5%

Die EAR Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 195401f beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Als Geschäftsführer der EAR Beteiligungs GmbH fungieren jeweils selbständig Eugen Russ (seit 25.05.2000) und Herbert Hager (seit 25.05.2000).

Alleingesellschafterin der EAR Beteiligungs GmbH ist die EAR Privatstiftung (FN 196066h beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in Schwarzach, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günter Cerha, Alfons Döser, Hans Peter Meztler und Herbert Hager gebildet wird. Das Stiftungsvermögen beträgt ATS 1 Mio. und wurde zu 98% von Eugen Russ und zu je 0,5% von dessen Ehegattin Mag. Irene und den Kindern Eugen Benedikt, Marie-Gabrielle und Isabel Nina Russ gestiftet.

Die EAR Beteiligungs GmbH ist zu 61,5% an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH (FN 59302i beim Landesgericht Feldkirch) beteiligt. Aufgrund dieser gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zählt die EAR Beteiligungs GmbH zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, welches Herausgeber der Vorarlberger Nachrichten und weiterer Zeitungen im Bundesland Vorarlberg ist. Die Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH hält auch 49% der Anteile der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y beim Landesgericht Feldkirch), welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2005 (2. Rechtsgang), GZ 611.150/0002-BKS/2004, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist und dort das Programm „Antenne Vorarlberg“ ausstrahlt.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026i beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Perchtoldsdorf und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 2 Mio.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. steht zu 100% im Eigentum des Telefonbuch Verlag Hans Müller GmbH & Co (HRA 3888 beim Amtsgericht Nürnberg) mit Sitz in Nürnberg, welcher zu 76% Gunther Oschmann und zu je 12% Constanze Oschmann-Lauchstedt und Michael Oschmann gehört. Die Familie Oschmann verfügt über die deutsche Staatsbürgerschaft.

Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern. Hauptaufgabe des Telefonbuch Verlag Hans Müller ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Dipl.-Kfm. Gunther Oschmann hält über die in seinem Alleineigentum stehende Tochtergesellschaft Telefon und Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720z beim Landesgericht Wiener Neustadt) mit Sitz in Perchtoldsdorf ebenfalls 10% an der Vorarlberger Regionalradio GmbH.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241t beim Handelgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. steht im Alleineigentum der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG (HRA 57332 Amtsgericht München), Deutschland. Diese wiederum befindet sich im 100%igen Besitz der Familie Keller. Die Familienmitglieder sind alle deutsche Staatsbürger. Die Komplementärgesellschaft, die Josef Keller GmbH, befindet sich zu 100% im Besitz von Patrick Keller. Schwerpunkt dieser Verlagsgesellschaft ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Seit 1959 wird auch das Fachmagazin „Der Musik-Markt“ verlegt. Weiters besteht eine indirekte Beteiligung an Radio Charivari (München) sowie direkte Beteiligungen an Radio Melody (München) und Radio Chiemgau (Traunstein). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in Österreich an keinen Zeitschriften oder Gratisblättern beteiligt.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (HRA 7358 beim Amtsgericht Traunstein) mit Sitz in Deutschland befindet sich zu 60% im Besitz von Alfons Döser und zu je 20% im Besitz von dessen Söhnen, Oliver Döser und Thomas Döser. Diese Beteiligungsverhältnisse entsprechen jenen bei der persönlich haftenden Gesellschafterin, der DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (HRB 13242 beim Amtsgericht Traunstein). Die vorgenannten Personen sind jeweils deutsche Staatsbürger.

Die DBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG hält Anteile an der MBG Medien Beteiligungsgesellschaft im Umfang von 19,83% sowie an der Wendelstein Verlags GmbH & Co. KG, Rosenheim, im Ausmaß von 60,47%. Letztere ist zu jeweils 33,3% an der Oberbayerisches Volksblatt GmbH & CO. Medienhaus KG, Rosenheim, sowie an der WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH, Kempten, beteiligt, welche wiederum zu 29,6% an der Münchner Zeitungsgruppe u.a. Zeitungsverlag Oberbayern & CO. KG, in Wolfratshausen, beteiligt ist. Alfons Döser ist überdies zu 25% an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt, welche aufgrund des Bescheides des BKS

vom 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005, Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und weite Teile des Tiroler Unterlandes“ veranstaltet.

Dr. Gerhard Feltl ist österreichischer Staatsbürger, Peter Bartsch deutscher Staatsbürger.

Die Radio Arabella GmbH hält folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 76% an der Privatrado Arabella GmbH & Co KG (FN 268342x beim Landesgericht Linz; Sitz in Linz), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ (Bescheid des BKS vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004);
- 50% an der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG (FN 277024p beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in Wieselburg), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ (Bescheide des BKS vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005 bzw. vom 18.10.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007).

### Bisherige Hörfunkveranstaltung

Die Radio Arabella GmbH ist Inhaberin von Hörfunkzulassungen in den Versorgungsgebieten „Wien 92,2 MHz“ (Bescheid des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001), „Tulln und Göttweig“ (Bescheide des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003 bzw. vom 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004) und „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ (Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006).

Die Radio Arabella GmbH betreibt im Versorgungsgebiet Wien 92,2 MHz“ derzeit den Sender WIEN 4 (Donauturm) 92,9 MHz

Im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ verbreitet die Radio Arabella GmbH unter dem Namen „Radio Arabella Wien 92,9“ ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein vollständig eigengestaltetes Programm (mit möglicher Ausnahme der Weltnachrichten) mit einem Zielgruppenschwerpunkt in der 35-60 jährigen Bevölkerung gesendet wird. In der Musikausrichtung stehen melodische Musik, Schlager und Oldies im Vordergrund; der Wortanteil beträgt rund 30 % und ist geprägt von lokaler Information aus der Stadt Wien und den 23 Wiener Stadtbezirken. Zu jeder vollen Stunde zwischen 5:30 und 21:00 werden Weltnachrichten und (montags bis freitags) von 6:30 bis 18:30 zu jeder halben Stunde Lokalnachrichten gesendet.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2005, GZ 611.001/0003-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die Donauradio Wien GmbH, Rechtsvorgängerin der Radio Arabella GmbH, im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ am 09.08.2004 gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

### Geplantes Programm

Im Falle einer Erweiterung sollt das in Wien gesendete Hörfunkprogramm auch im verfahrensgenständlichen Gebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden. Insbesondere soll der Burgenland-Anteil bei ca. 10 bis 15 % des gesamten Wortanteils angesiedelt sein. Der gesamte Wortanteil umfasst derzeit ca. 30% exklusive Werbespots. Das Musikformat soll nicht geändert werden.

Im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Radio Arabella GmbH plant diese, ihren Personalstand um zwei redaktionelle Mitarbeiter und um einen Mediaberater, sämtliche aus dem gegenständlichen VG, aufzustocken. Die beiden redaktionellen Mitarbeiter sollen sich ausschließlich um die Bedürfnisse der Bevölkerung des Burgenlandes im Musik- und Wortprogramm annehmen und demgemäß überwiegend im Versorgungsgebiet selbst arbeiten. Auch die Etablierung einer eigenen Repräsentanz (eigene Büroräumlichkeiten) im Versorgungsgebiet „Nördl. und mittl. Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ ist vorgesehen. Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Einkünfte im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet die Kosten nicht nur decken werden, sondern den Gewinn erhöhen werden.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Nördl. und mittl. Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ bringt die Radio Arabella GmbH vor, dass Wien, Niederösterreich und Burgenland gemeinsam den Raum „Ostösterreich“ bildeten. Die Sprengel diverser öffentlicher Organisationen bzw. Körperschaften umfassten diesen Raum. Verwiesen wird weiters auf kulturelle Verbindungen, die zwischen den kulturellen Einrichtungen im Burgenland wie den Seefestspielen in Mörbisch oder den Passionsspielen in St. Margarethen bestehen, welche *„highlights des Kulturlebens“* sind, *„die v.a. Wiener in den Bann ziehen“*. Weiters ergäben sich auch in wirtschaftlicher Hinsicht, aus der Verkehrssituation, der Arbeitsmarktsituation, beim Einkaufen und in sonstigen Lebensbereichen starke Wechselwirkungen zwischen Wien und dem Burgenland (z.T. auch Niederösterreich).

Nach Ansicht der Radio Arabella GmbH zeige die Geschichte des „Radio MORA“ die Unwirtschaftlichkeit eines selbständigen Versorgungsgebietes „Nördl. und mittl. Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“.

#### Technisches Konzept

Das von der Radio Arabella GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Nördl. und mittl. Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ der Radio Arabella GmbH sowie vom bestehenden Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ der Privatrado Arabella GmbH & Co KG jeweils vollständig entkoppelt.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Nördl. und mittl. Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ der Radio Arabella GmbH ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre möglich. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 20.000 Personen betreffen. Der Zugewinn an technischer Reichweite würde im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Arabella GmbH etwa 280.000 Personen betragen.

#### **2.4.4. Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“**

Der Antrag des Vereins „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

## Vereinsstruktur

Der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ ist ein zu ZVR 640942714 im zentralen Vereinsregister bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf eingetragener Verein mit Sitz in Großwarasdorf. Organe des Vereins für die Periode 25.02.2007 – 24.02.2011 sind Mag. Daniel Stern (Obmann), Maria Kirchknopf (Obmannstellvertreterin), Michael Schlaffer (Kassier), Mag. Joško Vlasich (Kassier-Stellvertreter), Walter Weidinger (Schriftführer), sowie Christian Brieber (Schriftführer-Stellvertreter). Neben den sechs Vorstandsmitgliedern besteht der Verein noch aus neun weiteren Mitgliedern. Die organschaftlichen Vertreter bzw. Vorstandsmitglieder des Vereins sind österreichische Staatsbürger, die übrigen Vereinsmitglieder (Farajn Roma/Verein Roma, Burgenlandi Magyar Kultúgyesület/Burgenländisch-ungarischer Kulturverein, Hrvatsko stamparsko drustvo/Kroatischer Presseverein, Društvo za obrazovanje gradiscanskih Hrvatov/Bildungswerk der burgenländischen Kroaten, KUGA Kulturna zadruga/Kulturvereinigung, HAK Hrvatski akademski klub/Kroatischer Akademikerklub, HGKD Gradiscansko-hrvatsko kulturno drustvo u Becu/Burgenländisch-Kroatischer Kulturverein in Wien, HKD Hrvatsko kulturno drustvo u Gradiscu/Kroatischer Kulturverein im Burgenland und OHO Offenes Haus Oberwart) sind ihrerseits Vereine mit Sitz in Österreich, die insgesamt über ca. 1500 Mitglieder (natürliche Personen) verfügen.

## Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ (Verein MORA) ist bislang nicht Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Als 33,3%-Gesellschafter an der früheren Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ & Partner GmbH (jetzt Privatrado Burgenland GmbH) gestaltete er in der Zeit von 1999 bis 2001 wesentliche Teile des Programms der derzeitigen Zulassungsinhaberin. Seit 2001 war der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ an der Programmgestaltung nicht mehr beteiligt, hielt jedoch seinen Gesellschaftsanteil an der Zulassungsinhaberin bis 2007 weiterhin aufrecht. Mit Gesellschafterbeschluss vom 25.05.2007 trat der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ seinen Geschäftsanteil an der aktuellen Zulassungsinhaberin zu gleichen Teilen an die übrigen Gesellschafter ab.

Im Zeitraum der Programm(mit-)gestaltung durch den Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ sendete die Zulassungsinhaberin ein Radioprogramm mit Volksgruppeninhalten.

## Geplantes Programm

Der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ plant die Ausstrahlung eines werbefreien 24-Stunden Vollprogrammes für das autochthone Siedlungsgebiet der Burgenländischen Kroaten, Ungarn und Roma in den burgenländischen Landessprachen. Es ist durch offenen Zugang aller gesellschaftlichen Schichten und starken Lokalbezug, vor allem aber durch den Schwerpunkt auf die im Burgenland ansässigen Volksgruppen gekennzeichnet und versteht sich als völkerverbindende Institution, insbesondere zu den Ländern Ungarn, Slowakei und Kroatien.

Das Programm beinhaltet eine Morgensendung („*Na rani jutri – Das mehrsprachige Frühstück*“), das von 05:00 bis 06:00 Uhr als unmoderiertes Musikprogramm, danach als zweisprachig moderiertes Magazin (nationale und lokale Nachrichten, Wetter, Veranstaltungskalender, Kinoprogramm, Webtipp, Musiktipp, Kurzbeitrag zur Tagesschau) gesendet werden soll. Von 08:00 bis

12:00 Uhr folgt der „*Wunschvormittag*“ in ähnlicher Gestaltung, jedoch nicht mehrsprachig moderiert und mit dem Fokus auf Hörerwünsche. Im „*Mittagsmenü*“ von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr stellt die erste Stunde ein Informationsjournal dar: ein dreisprachiger internationaler Nachrichtenblock gefolgt von einem dreisprachigem Lokalnachrichtenblock. Die zweite Stunde richtet sich mit einem Info- und Servicemagazin, das ähnlich wie am Vormittag aufgebaut ist, an jugendlichere Zielgruppen und ist ein- oder zweisprachig moderiert. Von 14:00 bis 16:00 Uhr wird „*Talking Hetz*“, eine Sendung von Schülern für Schüler (Gymnasium Oberpullendorf) ausgestrahlt. Die Sendungselemente folgen im Wesentlichen dem allgemeinen Schema, jedoch erfolgt mehrsprachige Moderation, sowohl in Volksgruppen- als auch in Unterrichtssprachen. Freitags wird eine Wochenzusammenfassung dieser Sendung ausgestrahlt. Von 16:00 bis 18:00 Uhr folgt „*A4 aktiv – Die mehrsprachige Jugendsendung*“, welcher der Sendung „*Talking Hetz*“ im Aufbau gleicht, das Zielpublikum umfasst jedoch auch Studenten und Junggebliebene. Die Moderation ist mehrsprachig (deutsch, kroatisch, ungarisch oder englisch). Das „*Abendprogramm*“ ab 18:00 Uhr beinhaltet verstärkt Nachrichtenblöcke; von 19:00 bis 20:00 Uhr soll eine Volksgruppensendung ausgestrahlt werden, die in Zusammenarbeit mit kroatischen, ungarischen und Roma-Partnerorganisationen erstellt werden soll. Von 20:00 bis 00:00 Uhr folgt eine grundsätzlich allen Interessenten frei zugängliche Sendefläche („*Spartenprogramm*“).

Die Kernzielgruppe variiert nach Tageszeit: Am Vormittag bis Mittag sind es 20 bis 60-jährige Hörer, am Nachmittag Schüler, Jugendliche und deren Eltern bzw. Großeltern, am Abend korrespondiert die Zielgruppe mit dem jeweiligen (Musik-)Spartenprogramm. Der Wortanteil beträgt innerhalb der moderierten Sendeflächen 25 %. Die Tagesfläche von 06:00 bis 20:00 Uhr ist durchgehend, die Abendfläche von 20:00 bis 24:00 Uhr teilweise moderiert, von 00:00 bis 06:00 Uhr wird unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

Das Musikprogramm soll den Geschmack der jüngeren Generation (10 bis 35 Jahre) treffen und (auch tagsüber) Ansprüchen der Volksgruppen gerecht werden. Das generelle Musikformat besteht aus einer breiten Mischung aus Rock- und Poptiteln der letzten 50 Jahre, am Nachmittag wird das Musikprogramm etwas jünger, in den Volksgruppensendungen wird ausschließlich Musik der jeweiligen Volksgruppe gespielt, in den nachfolgenden Sendungen die zur Sparte passenden Musik.

Stündlich sollen Lokalnachrichten gesendet werden, diese werden ein Mal am Tag von der Volksgruppenredaktion des ORF bezogen (Mittagsnachrichten, kroatisches Journal und ungarische Nachrichten von Radio Burgenland), sonst selbst erstellt. Die übernommene Sendezeit beträgt ca. 15 Minuten täglich. Die nationalen und internationalen Nachrichten im Abendblock sollen vom ORF oder der radio content austria zugeliefert werden. Verkehrsmeldungen werden nicht gesendet.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

### Organisation des Radiobetriebs und fachliche Qualifikationen

Die Vorstandsmitglieder des Vereins MORA sind seit 1994 in der Medienbranche tätig, von 1999 bis 2001 wurde mit personell ähnlicher Besetzung wesentlich zum – gesetzes- und zulassungskonformen – Radiobetrieb beigetragen.

Die organisatorische Verantwortung trägt der Vereinsvorstand. Die Verwaltung der Finanzen wird vom Kassier Michael Schlaffer besorgt. Er verfügt über langjährige Berufserfahrung als Bilanzbuchhalter und Personalverrechner bei einer burgenländischen Steuerberatungskanzlei

(darunter fiel auch die Betreuung des damaligen Senders BURGENLAND 1) sowie über Berufserfahrung als Bilanzierer für einige Sender des Mediaprint-Konzerns.

Grundsätzlich arbeitet ein Großteil der Mitarbeiter ehrenamtlich.

Das „Rahmenprogramm“ (Nachrichten, Wetter, Musikplanung) soll jedoch durch bezahlte Mitarbeiter (Voll- oder Teilzeit) erstellt werden. Diese Mitarbeiter haben folgende Aufgaben: Studioleitung, Technische Leitung (eine Person), Redaktion, Moderation (drei Personen), Musikredaktion (zwei Personen), zusätzlich sind etwa vier freie Mitarbeiter vorgesehen.

Studioleitung und Chefredaktion obliegen Kristijan Karall, MSc und Mag. Joško Vlasich. Ersterer ist auch für die technischen Belange des Radiobetriebes zuständig.

Kristijan Karall ist freier Mitarbeiter beim ORF Burgenland sowie bei der kroatischen Wochenzeitschrift „Hrvatske Novine“. Darüber hinaus betreut er die kroatische Nachrichtenseite der Webpage der Gemeinde Großwarasdorf [www.grosswarasdorf.at](http://www.grosswarasdorf.at) und ist Chefredakteur der Gemeindezeitung „Naša općina“. Er war von 1998 bis 2001 technischer Leiter der Antenne 4 sowie im letzten Jahr Chefredakteur der kroatischen Redaktion sowie Studioleiter. Seit 2004 betreut er sowohl technisch als auch redaktionell das Schülerradioprojekt im Gymnasium Oberpullendorf. 2006 beendete er mit Auszeichnung das Professional MSc Studium mit Schwerpunkt Multimedia.

Mag. Joško Vlasich war ständiger freier Mitarbeiter beim ORF Burgenland. Weiters hatte er die Funktion des Programmchefs bei der Antenne 4 inne. Über zehn Jahre war er Geschäftsführer des mehrsprachigen Kulturzentrums KUGA in Großwarasdorf.

In der Musikredaktion sind Klaus Bittner und Klaus Wukovits tätig. Redaktion und Moderation besorgen Mag. Katarina Tyran, Marija Kirchknopf, Walter Weidinger, Christian Brieber und Manuel Bintinger; sämtliche Personen haben eine Volkskruppensprache als Muttersprache und sind größtenteils in den Mitgliedervereinen von MORA im Jugend-, Musik und/oder redaktionellen Bereich (Internet, Zeitschriften) tätig.

Im Falle einer Zulassungserteilung ist die Gründung einer GmbH geplant, deren Eigentümer der Verein MORA ist, sowie deren Beauftragung mit dem Betrieb des Radios unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen. Die Programmgestaltung soll jedenfalls weiter durch den Verein MORA erfolgen.

Das – voll eingerichtete und als schulisches Übungsstudio in Betrieb befindliche – Sendestudio des Gymnasiums Oberpullendorf steht dem Verein MORA für den geplanten Sendebetrieb zur Verfügung und wird derzeit schon von Kristijan Karall technisch betreut.

## Finanzierung

Das wirtschaftliche Konzept des Vereins MORA basiert einerseits darauf, dass die Programmerstellung überwiegend von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgen wird, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus sollen die Einnahmen durch Förderungen – ua. durch die Burgenländische Landesregierung, den Bund, im Rahmen von INTERREG-Programmen sowie für die Veranstaltung eines freien Radios – (geplant sind EUR 85.000 für 2008), sonstigen Beiträgen – Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie durch Subventionen – Sponsorengelder und finanzielle Beiträge des ORF – bestritten werden. Dabei geht der Verein MORA nach Gesprächen mit der ehemaligen ORF-Generaldirektorin Dr. Lindner deswegen von einer finanziellen Unterstützung durch den Österreichischen Rundfunk aus, weil er aus dem besonderen gesetzlichen Bildungsauftrag im Hinblick auf die österreichischen Volksgruppen gemäß § 5 ORF-G eine Pflicht des ORF hier-

zu ableitet. Der vom ORF in Aussicht gestellte Betrag soll jährlich EUR 250.000 betragen. Schriftliche Zusagen für Förderungen und finanzielle Zuschüsse durch den ORF wurden im Verfahren nicht vorgelegt.

Der vorgelegte Einnahmenplan für vier Jahre sieht einen Betriebsaufwand von EUR 386.941,33 im ersten, EUR 395.454,04 im zweiten, EUR 398.617,67 im dritten und EUR 406.988,64 im vierten Jahr vor. Dem gegenüber stehen geplante Erlöse von EUR 387.000 im ersten, EUR 395.514 im zweiten, EUR 398.678,11 im dritten und EUR 407.050,35 Euro im vierten Jahr. Bereits von Beginn an soll das EGT positiv sein.

#### Technisches Konzept:

Das für die gegenständlichen Übertragungskapazitäten beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar.

### **2.5. Empfehlungen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates**

Die Burgenländische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme dahingehend geäußert, dass aus ihrer Sicht kein Anlass zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen bestehe.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 14.11.2007 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz über die verfahrensgegenständlichen Anträge beraten und keine Stellungnahme abgegeben.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den Parteianträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, den oben angeführten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, des Bundeskommunikationssenates sowie der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, den vorgelegten Handelsregisterauszügen oder dem zentralen Vereinsregister.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind bei drei der Parteien in ausreichendem Ausmaß glaubwürdig.

Allerdings konnten beim Zulassungswerber Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ in finanzieller Hinsicht die zentralen Einkünfte aus Förderungen durch öffentliche Stellen und aus einem jährlichen Finanzausschuss durch den ORF nicht als gesicherte Tatsachen gewertet werden, weshalb schließlich festzuhalten war, dass keine schriftlichen Zusagen für Förderungen und finanziellen Zuschüsse durch den ORF im Verfahren vorgelegt wurden.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie zu Doppel- und Mehrfachversorgungen bzw. Überschneidungen im Verhältnis zu anderen Versorgungsgebieten basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen.

digen vom 14.06.2006 und dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen vom 19.09.2007.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Landesregierung ergeben sich aus dem entsprechenden Protokoll bzw. dem Schreiben der Burgenländischen Landesregierung.

Die Feststellungen zur Entwicklung des Sendebetriebs der Privatradio Burgenland GmbH und der finanziellen Situation seit 2003 ergeben sich aus den von der Antragstellerin angegebenen – und als glaubwürdig anzusehenden – Tagesreichweiten, den Jahresabschlüssen/Bilanzen 2005 und 2006, dem schlüssigen und glaubwürdigen Businessplan und aus der beigebrachten unbegrenzten Finanzierungszusage der Medien Union GmbH Wien.

Die Feststellungen zum Radiobetrieb in den Jahren vor 2003 fußen in den zitierten Rechtsverletzungsbescheiden der KommAustria vom 15.11.2002, KOA 1.200/02-39, bzw. des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.011/001-BKS/2003.

Die Feststellungen zu den nach Antragstellung erfolgten Änderungen in der Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich GmbH ergeben sich aus der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007 sowie aus dem offenen Firmenbuch. Insbesondere ergeben sich auch die Feststellungen, wonach die Umwandlung der Fellner Medien AG in eine GmbH mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 erfolgte und diese Umwandlung am 03.08.2007 ins Firmenbuch eingetragen wurde, aus dem offenen Firmenbuch in Verbindung mit der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007. Ebenso beruhen die Feststellungen, wonach die Abtretung von 95% der Geschäftsanteile an der Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH am 30.08.2007 ins Firmenbuch eingetragen wurde, aus dem offenen Firmenbuch in Verbindung mit der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007. Die Feststellungen, wonach mit Firmenbucheintragung vom 12.12.2007 die Anteile der WF Beteiligungs GmbH an der Fellner Medien GmbH zur Gänze an die MGÖ Privatstiftung übertragen wurden, ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie aus der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 13.12.2007. Die Feststellungen zum Programm der Antenne Österreich GmbH, insbesondere zu den Sendungen „Die Antenne Line“, „Die Antenne Chartshow“ und „Die Antenne 80er Show“ sowie zur Produktion der überregionalen Nachrichten unter Zuhilfenahme eines extern bezogenen Nachrichtepools, gründen sich auf das Vorbringen der Antenne Österreich GmbH in der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2007.

Die Feststellungen zum geplanten Programm der Radio Arabella GmbH und zu den diesbezüglich geplanten personellen Aufstockungen ergeben sich aus dem Vorbringen der Radio Arabella GmbH in der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2007 in Verbindung mit den Angaben im Antrag vom 04.06.2007.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.169/2004, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

## 4.2. Ausschreibung

Die in diesem Verfahren zuzuordnenden Übertragungskapazitäten waren gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G durch Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“, in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) auszusprechen.

## 4.3. Zulässigkeit/Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in den Ausschreibungen festgesetzte Frist endete für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten am 04.06.2007 um 13:00 Uhr. Die Anträge von fünf Verfahrensparteien auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität langten jeweils innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein und wurden somit rechtzeitig eingebracht. Lediglich der Zulassungsantrag der Lokalradio Burgenland GmbH langte in mehreren Teilen am 04.06.2007 ab 13:02 Uhr und somit verspätet ein. Ein entsprechendes Wiedereinsetzungsverfahren endete mit rechtskräftiger Zurückweisung des Zulassungsantrages wegen Verspätung sowie des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Unzulässigkeit (Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.011/0003-BKS/2007).

Da eine weitere Verfahrenspartei, nämlich die „On Air“ Privatrado GmbH, ihren Antrag zwischenzeitig zurück gezogen hat, verbleibt über die aufrechten Anträge des Vereins „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“, der Antenne Österreich GmbH, der Privatrado Burgenland GmbH sowie der Radio Arabella GmbH zu entscheiden.

## 4.4. Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 PrR-G

Gemäß **§ 5 Abs. 2 PrR-G** haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag (Z. 1), Nachweise über die Erfüllung der in den **§§ 7 bis 9** genannten Voraussetzungen (Z. 2) und eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik (Z. 3) zu enthalten.

Daher hat die KommAustria auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

**§ 7 Abs. 1 bis 4 PrR-G** lauten wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“*

**§ 8 PrR-G** lautet wörtlich:

*„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

**§ 9 PrR-G** lautet wörtlich:

*„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

*1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*

*2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*

*3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.*

Alle Zulassungswerber und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Bei allen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G gegeben. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Bei keinem der Zulassungswerber liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Unzulässige Beteiligungen von Medieninhabern bzw. unzulässige Medienverbände iSd § 9 PrR-G sind bei keinem der Zulassungswerber – auch nicht beim Verein MORA, welcher selbst noch nicht Hörfunkveranstalter ist – gegeben. Die aktuellen – dem PrR-G unterliegenden – Versorgungsgebiete der Antragsteller weisen entweder keine oder keine über einen technisch unvermeidbaren „spill over“ hinaus gehenden Überschneidungen mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet auf, sodass eine verbotene Überschneidung gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G in keinem Fall vorliegt. Bei der Erweiterungswerberin Radio Arabella GmbH sind im Zuge des Verfahrens keinerlei Umstände hervor getreten, die an der Erfüllung der Voraussetzungen nach den §§ 7 bis 9 PrR-G zweifeln ließen.

Die Privatradio Burgenland GmbH verfügt selbst über keine weitere Hörfunkzulassung. Jedoch hält die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“, unmittelbar 9,96 % an der Privatradio Burgenland GmbH. Das Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“) ist vom Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ topographisch völlig entkoppelt; darüber hinaus liegen die im unmittelbaren Besitz der Radio Starlet Programm- und

Werbe-gesellschaft m.b.H. befindlichen Anteile unter der gemäß § 9 Abs. 1 zweiter und dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G relevanten Schwelle.

An der Privatrado Burgenland GmbH („nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“) ist weiters die Medien Union GmbH Wien mittelbar zu 75,04% über ihre 100%-Tochter Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. beteiligt. Die Medien Union GmbH Wien ist auch (unmittelbare) Alleineigentümerin der DIGI Hit Programm Consulting GmbH, der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. („Wien 88,6 MHz“) und der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH („Waldviertel“). Darüber hinaus hält sie eine unmittelbare Beteiligung an der Hit FM Privatrado GmbH („Bezirk St. Pölten“) in Höhe von 95,33%. An der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH („Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“) ist die Medien Union GmbH Wien zu 93,03% beteiligt; hiervon hält sie 24,9% unmittelbar, 18,38% mittelbar über ihre 100%-Tochter Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und weitere 49,75% mittelbar über ihre 100%-Tochter „Perikles BeteiligungsgesellschaftmbH“. Somit befindet sich die Zulassungswerberin mit den Zulassungsinhabern der aufgezählten Versorgungsgebiete („Hit FM-Netzwerk“) in einem Medienverbund.

Nach § 9 Abs. 3 PrR-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen. Die dem Medienverbund des „Hit FM“-Verbundes zurechenbaren Versorgungsgebiete erreichen jedoch die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht. Im Hinblick auf § 9 Abs. 3 PrR-G ist festzuhalten, dass eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Privatrado Burgenland GmbH Überschneidungen mit den Versorgungsgebieten „Wien 88,6 MHz“ „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ im Ausmaß von etwa 80.000 bzw. 100.000 Einwohner bewirken würde, die jedoch als technisch nicht weiter vermeidbar zu qualifizieren sind, da keine technisch und frequenzplanerisch sinnvolle Möglichkeit einer weiteren Reduktion besteht. Selbiges gilt für die Dreifachversorgung im Ausmaß von etwa 50.000 bis 60.000 Einwohnern.

Somit führen die angestellten Überlegungen zum Ergebnis der Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 PrR-G, insbesondere der § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G, durch die Privatrado Burgenland GmbH im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Auch die Beteiligungsverhältnisse sowie die Innehabung mehrerer Hörfunkzulassungen durch die Antenne Österreich GmbH geben keinen Anlass, einen Verstoß gegen § 9 PrR-G zu vermuten. Dies vor allem auf Grund der räumlichen Entfernung der Versorgungsgebiete Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ zum Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“.

Mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antenne Österreich GmbH „Wien 102,5 MHz“ weist das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet jedoch Überschneidungen in der Größe von ca. 100.000 Einwohnern auf.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

*„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“*

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Nun stellen sich die Überschneidungen zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ der Antenne Österreich GmbH als technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen dar, da sie mit 100.000 Einwohnern angesichts der Größe und Bevölkerungsdichte des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes (300.000 Einwohner) sowie des weit größeren Wiener Versorgungsgebietes in einem noch angemessenen Verhältnis zu den nicht doppelt versorgten Gebieten stehen.

Es ist daher davon auszugehen, dass auch im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten im Rahmen einer Neuzulassung (Eventualantrag) an die Antenne Österreich GmbH keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entsteht.

Im Übrigen kann dahingestellt bleiben, ob Wolfgang Fellner aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der MGÖ Privatstiftung und der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar ist, wodurch die (mittelbar über die Fellner Medien GmbH gehaltenen) Anteile der beiden Privatstiftungen an der Antenne Österreich GmbH Anteilen von Wolfgang Fellner gleichzuhalten wären, da Wolfgang Fellner keine weiteren nach § 9 PrR-G erheblichen Verbindungen zu Hörfunkveranstaltern hat; dies gilt gleichermaßen für Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner als (48,57%)-Stifter der MGÖ Privatstiftung.

Der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ weist keine relevante Verbindung mit anderen Hörfunkveranstaltern oder Medieninhabern, insbesondere auch nicht nach § 9 Abs. 5 PrR-G auf.

Nach **§ 5 Abs. 3 PrR-G** hat der Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

**§ 16 PrR-G** lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht, 8. Auflage [2003], Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu ua. BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003)

Alle Zulassungswerber haben jeweils ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden. Hinsichtlich der Erweiterungswerberin Radio Arabella GmbH sind keine Umstände hervor gekommen, die Zweifel am Weiterbestehen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G aufgeworfen hätten.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen die Privatradio Burgenland GmbH und die Antenne Österreich GmbH, welche bereits Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, unter anderem auf die bestehende Erfahrung des jeweiligen Geschäftsführers bzw. der Vereinsmitglieder aus seiner/ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen und die Einhaltung der Programmgrundsätze – nach § 16 Abs. 2 Regionalradiogesetz – glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet somit, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die Einhaltung der Programmgrundsätze in Zukunft zu erwarten ist und ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die Privatradio Burgenland GmbH sendet im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ mit wechselhaftem Verlauf, jedoch seit 2003 konstant erfolgreich, ein 24-Stunden Programm, teilweise mit Volksgruppeninhalten. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Privatradio Burgenland GmbH bzw. ihre Mitarbeiter, angeführt durch Mag. Ewald Volk, die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms für weitere zehn Jahre erbringen. Die Privatradio Burgenland GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Auch die Entwicklung seit der „Übernahme“ des Senders „Antenne 4“ durch die Medien Union GmbH Wien und der mit ihr unweigerlich verbundenen Anfangsinvestitionen und –verluste stellt sich als eine wirtschaftlich positive dar, die sich in steigenden Tagesreichweiten und Erlösen niederschlägt. Die Unterlagen erscheinen insgesamt schlüssig und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die weitere Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie dies in der jetzigen personellen Besetzung jedenfalls in den vergangenen fünf Jahren unter Beweis gestellt hat. Überdies scheint auch für die Zukunft der finanzielle Rückhalt durch die Muttergesellschaft Medien Union GmbH Wien gewährleistet zu sein.

Die Antenne Österreich GmbH kann in fachlicher und organisatorischer Hinsicht auf ihr Führungsteam verweisen, das Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Erich Holfeld (Station Manager), Hans Martin Paar (Programmdirektor) und

Walter Ringsmuth (Sales Director) umfasst. Die genannten Personen verfügen allesamt über langjährige einschlägige Erfahrung im Bereich des Privatradios und werden im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet den laufenden Betrieb im Versorgungsgebiet aufbauen und das örtliche Team einschulen. In finanzieller Hinsicht wurde ein nachvollziehbarer Finanzplan vorgelegt, der ab dem vierten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis (auf Einzeljahresbasis) ausgeht. Zudem wurde eine Finanzierungszusage der Muttergesellschaft der Antenne Österreich GmbH in Höhe von bis zu EUR 500.000 zur Finanzierung der Anfangsverluste vorgelegt. Vor diesem Hintergrund kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms als gelungen bezeichnet werden.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Verein MORA auf die durchwegs langjährige Tätigkeit seiner Vorstandsmitglieder und Radiomitarbeiter in der Medienbranche, ihre spezifischen Ausbildungen sowie darauf, dass der Verein MORA mit personell ähnlicher Besetzung in den Jahren 1999 bis 2001 das Programm der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ & Partner GmbH erstellt hat und derzeit auch den Radiobetrieb für das Gymnasium Oberwart organisiert.

Hier ist neben Ausbildung und beruflichen Erfahrungen der Vereinsfunktionäre und Radiomitarbeiter zu beachten, dass auch seitens der Mitglieder-Vereine des Zulassungswerbers – durchwegs Volksgruppen- und Kulturvereine – einschlägiger Sachverstand zu Verfügung steht; die – nicht unerhebliche – Koordinationsleistung bei der Erstellung des ambitionierten mehrsprachigen Programmes mit z.T. freien Sendeflächen ist den Mitgliedern des Zulassungswerbers unter den gegebenen Voraussetzungen auf Grund ihrer Fachkompetenz und Erfahrung und ihres Engagements zweifellos zuzutrauen.

In finanzieller Hinsicht ist zu beachten, dass ein Radiobetrieb, welcher in personeller Hinsicht überwiegend auf ehrenamtliche Mitarbeit gestützt wird (nur sechs Mitarbeiter arbeiten fix für den Sender, der Großteil der Mitarbeiter arbeitet unentgeltlich), entsprechend hohe Anforderungen an Organisation und finanzielle Absicherung stellt, um die regelmäßige Veranstaltung eines dermaßen ambitionierten Hörfunkprogramms, wie es der Verein MORA plant, auch tatsächlich gewährleisten zu können. In diesem Zusammenhang kommt den im vorgelegten Finanzplan einnahmenseitig angeführten Förderungen, Subventionen und sonstigen Beiträgen große Bedeutung zu. Gewinnerzielung durch einen nicht kommerziellen Radiobetrieb – etwa bei sog. „freien Radios“ – ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenat nicht erforderlich, wenn die Wirtschaftlichkeit auf Grund der Zusicherung laufender Förderung gegeben ist (so z.B. BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003); die bloße Einplanung von Fördergeldern, mag sie auch von überwiegend ehrenamtlicher Tätigkeit der Mitarbeiter begleitet sein, stellt das wirtschaftliche Überleben des Betriebes jedoch noch nicht her. Auszugehen ist davon, dass der Verein MORA regelmäßige Mitgliedsbeiträge erhält. Die Möglichkeiten, als Volksgruppenverein in Österreich Förderungen von öffentlichen Stellen zu lukrieren, mögen wohl ebenfalls bestehen. Auch ist nicht unplausibel, dass solche von Landes- und Bundesfunktionären in Aussicht gestellt wurden; jedoch wurden im gegenständlichen Verfahren trotz Nachfrage seitens der KommAustria keine verbindlichen Zusagen für Förderungen – immerhin EUR 85.000 für 2008 – vorgelegt. Damit ist jedoch mit der Unsicherheit über das Bestehen derart wesentlicher Einkünfte eine der zentralen Grundlagen des Zulassungsantrages nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden (vgl. BKS 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007). Davon, dass der Verein MORA initiativ alles dargelegt hat, „was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht“, kann nicht die Rede sein; nach der Judikatur des VwGH hat er weiters „... diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen [ . . . ], die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern“ (VwGH 15.09.2006, Zl. 2005/04/0120). Auch dies muss im hier vorliegenden Fall der bloß behaupteten Zusagen durch den Burgenländischen Landeshauptmann verneint werden.

Selbiges gilt für die einnahmenseitig kalkulierten finanziellen Zuschüsse durch den ORF (jährlich EUR 250.000). Auch hier liegen keine verbindlichen schriftlichen Zusagen vor. Abgesehen davon, dass die diesbezüglichen Gespräche mit der heute nicht mehr amtierenden ORF-Generaldirektorin Dr. Lindner stattgefunden haben und deren möglicher Verbindlichkeit daher schon ein gewisses persönliches Element anhaftet, kann auch dem weiteren Argument des Zulassungswerbers, die ORF-Zuschüsse seien deswegen gesichert, weil sich eine korrespondierende Pflicht des ORF aus § 5 ORF-G ergebe, nicht gefolgt werden. Zwar findet sich in dieser Bestimmung, welche den besonderen gesetzlichen Bildungsauftrag im Hinblick auf die österreichischen Volksgruppen regelt, eine Pflicht zur Erstellung angemessener Anteile in den Volksgruppensprachen sowie die Möglichkeit der – teilweisen – Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages durch Ausstrahlung über private Rundfunkveranstalter bzw. durch Mitgestaltung von deren Programmen. Jedoch kann aus diesen gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten keine Pflicht des ORF abgeleitet werden, eine konkrete Kooperation mit einem privaten Hörfunkveranstalter einzugehen. Dass im Falle des Zustandekommens einer solchen Kooperation ein Entgeltanspruch für die Gestaltung jenes volksgruppensprachlichen Programmteiles besteht, das der ORF diesfalls „auslagert“, soll nicht bestritten werden. Jedoch kann davon im vorliegenden Fall gerade nicht die Rede sein, plant der Verein MORA doch, Programmteile (Volksgruppennachrichten) von der ORF-Redaktion des Landesstudios Burgenland zu übernehmen und nicht umgekehrt. Selbst wenn man annimmt, dass der ORF im Hinblick auf § 5 ORF-G diese Programmteile unentgeltlich an den Verein MORA lieferte, so wöge der Marktwert dieser Nachrichten nicht den in Aussicht genommenen Zuschuss in Höhe von EUR 250.000 pro Jahr auf, zu deren Zahlung gerade keine Pflicht des ORF und noch weniger ein Rechtsanspruch des Zulassungswerbers besteht.

Ohne die Sicherung der dargestellten Einnahmen können die – ohnehin niedrig – kalkulierten Kosten von über EUR 380.000 bis über EUR 400.000 nicht über mehrere Jahre hinweg vom Zulassungswerber bestritten werden. Somit ist die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen beim Verein MORA als nicht gelungen zu beurteilen. Sein Zulassungsantrag war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen.

#### **4.5. Kriterien für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach §§ 10 und 12 PrR-G**

Nach **§ 10 Abs. 1 PrR-G** hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

*„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach **§ 10 Abs. 2 PrR-G** sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

**§ 12 Abs. 6 PrR-G** lautet wörtlich:

*(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.*

#### **4.6. Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 10 und 12 PrR-G**

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281*).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282*).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282*).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – heran gezogen werden soll. Da im gegenständlichen Verfahren kein Verbesserungsantrag eingebracht worden ist, ist – anhand der vorliegenden Anträge – die Möglichkeit der Zuordnung zur Erweiterung sowie der Erteilung einer Zulassung unter Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu prüfen.

Hinsichtlich der Erweiterungsanträge der Antenne Österreich GmbH und der Radio Arabella GmbH ist der unmittelbare Zusammenhang der durch die gegenständliche Übertragungskapazi-

täten versorgten Gebietes zu den jeweils bestehenden Wiener Versorgungsgebieten, wie sich aus den Berechnungen des Amtssachverständigen ergibt, lückenlos gegeben. Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Erweiterungserber ergibt sich jedoch jeweils eine – zur Herstellung einer durchgehenden Versorgung technisch nicht vermeidbare – Doppelversorgung mit dem von der – bereits zugeordneten – Wiener Übertragungskapazität versorgten Gebiet in der Höhe von etwa 20.000 bzw. 100.000 Einwohnern.

In einem solchen Fall ist § 10 Abs. 2 PrR-G relevant, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Die Überschneidungen zwischen dem mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbaren Gebiet und den bisherigen Wiener Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH und der Radio Arabella GmbH stellen sich nach dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen auf Grund der Topographie im Versorgungsgebiet als notwendig dar, um eine durchgehende Versorgung zu gewährleisten. Die relativ hohe Zahl von 20.000 bzw sogar 100.000 Einwohnern im doppelt versorgten Gebiet kann durch keine technisch und frequenzplanerisch sinnvollen – und der jeweiligen Zulassungsinhaberin zumutbaren – Maßnahmen verringert werden. Auch ist das Ausmaß der Überschneidungen angesichts der Größe des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes (300.000 Einwohner) und der Bevölkerungsdichte sowie des weit größeren Wiener Versorgungsgebietes aus frequenzökonomischer Sicht tolerabel. Somit stellt sich die Doppelversorgung im Hinblick auf § 10 Abs. 2 PrR-G als nicht zu beanstanden dar.

#### **4.7. Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung**

In der Folge ist daher zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen ist.

Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht – wie im gegenständlichen Verfahren – die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand

der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G jedoch immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar (siehe zuletzt VwGH 30.06.2006, 2004/04/0070). Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 PrR-G auch bei der Ausübung des Auswahlmessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G heranzuziehen. (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136; und BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003; für eine Gesamtschau dieser beiden grundsätzlichen Bestimmungen schon VfGH 25. 9. 2002, B 110, 112 u 113/02).

#### **4.7.1. Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung**

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zudem lässt der Gesetzgeber des PrR-G seit der Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004) in mehreren Bestimmungen das Vorhandensein von Rentabilitätsgrenzen für neu geschaffene Versorgungsgebiete erkennen, welche grundsätzlich an die technische Reichweite anknüpfen (so auch VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 bereits zur Rechtslage vor der PrR-G-Novelle 2004). Dabei erachtet der Gesetzgeber ein neues Versorgungsgebiet, welches nicht mehr als 50.000 Einwohner umfasst, nur in – vom Zulassungswerber nachzuweisenden – Ausnahmefällen als wirtschaftlich tragfähig (siehe § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G sowie die Erläuternden Bemerkungen zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP, zu §§ 12 und 13 PrR-G); zudem normiert § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G, dass ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen ist, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50.000 bis 100.000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Im vorliegenden Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet rund 300.000 Einwohner umfasst und damit deutlich über der in § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G festgelegten Obergrenze liegt. Zudem ver-

breitet die Privatrado Burgenland GmbH im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit knapp zehn Jahren ein Hörfunkprogramm und hat damit – jedenfalls in den letzten fünf Jahren – gezeigt, dass ein durchgehender Betrieb bzw. eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung in diesem Gebiet möglich ist.

Darüber hinaus umfasst das Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ mit der Landeshauptstadt Eisenstadt ein kleinstädtisches Gebiet, in dem gemäß den Erfahrungen der Behörde mit anderen Rundfunkveranstaltern in vergleichbaren Versorgungsgebieten ein wirtschaftlich gesicherter Betrieb eines Hörfunkprogramms möglich ist. Dies auch unter Berücksichtigung des höheren technischen und organisatorischen Aufwandes bei der Etablierung eines (gänzlich) neuen Senders gegenüber einer Erweiterung. Schließlich geht auch die Antenne Österreich GmbH, deren Eventualantrag sich auf die Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Gebiet richtet, offenbar davon aus, dass nicht nur im Fall der Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes, sondern auch im Falle einer Zulassungserteilung ein wirtschaftlich gesicherter Betrieb ihres Hörfunkprogramms möglich ist.

In dem neu geschaffenen Versorgungsgebiet ist daher eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich, weshalb aus den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Bevölkerungsdichte gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G aus Wirtschaftlichkeitserwägungen kein Vorzug für eine Erweiterung abzuleiten ist.

#### **4.7.2. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge im Versorgungsgebiet**

Dieser Befund ergibt sich auch (in politischer Hinsicht) bei Betrachtung der bestehenden Verwaltungsgliederung sowie bei richtiger Würdigung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf.“ Das verfahrensgegenständliche Gebiet versorgt im Kern – mit Überlappungen Richtung Norden und Westen – zwar nicht das gesamte Bundesland Burgenland, jedoch einen nicht unbeträchtlichen Teil desselben und ist beinahe in jedem der politischen Bezirke des Burgenlands empfangbar. Dabei wiegt auch der Umstand schwer, dass bei der Versorgung auf jene Bezirke abgezielt wird, die gemeinsam das Siedlungsgebiet der im Burgenland ansässigen autochtonen Minderheiten, der burgenländischen Kroaten, Ungarn und Roma, darstellen. Allein diese Besonderheit manifestiert sich in verdichteten politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen innerhalb des Burgenlands – aber nicht nach Wien hinein reichend – die für sich gesehen bereits den Ausschlag für die Bildung eines selbständigen Versorgungsgebietes geben können. Zudem finden sie in den Hörfunkprogrammen der Erweiterungswerber keinen besonderen Niederschlag.

Zwar verweist die Radio Arabella GmbH in diesem Zusammenhang auf die engen Verbindungen zwischen Wien und dem (nördlichen) Burgenland, die sich hauptsächlich aus der wirtschaftlich und arbeitsmarktbedingt sehr unterschiedlichen Situation in Wien und im Burgenland, wie auch aus der wechselseitigen Nutzung kultureller und sozialer Einrichtungen ergeben. Die Antenne Österreich GmbH bringt hierzu vor, dass sowohl Wien als auch das Burgenland und Niederösterreich Teile der politischen und wirtschaftlichen Plattform „Centropo“ sind; einer Europaregion, die aus den Regionen Südmähren, Westslowakei, Westungarn und den ostösterreichischen Bundesländern Niederösterreich, Wien und Burgenland besteht. Darüber hinaus wird auf die Stellung Wiens als Bundes- und Landeshauptstadt sowie Eisenstadts als Landeshauptstadt und die vielfältigen wechselseitigen Beziehungen der beiden Gebiete in kultureller und sozialer Hinsicht verwiesen.

Diese Gesichtspunkte vermögen dennoch nicht einen Vorzug der Erweiterung zu begründen; die vorgebrachten Zusammenhänge mit dem verfahrensgegenständlichen Gebiet sind für die Behörde nicht ausschlaggebend. Aufgrund der Nähe des nördlichen Burgenlands zur Bundeshauptstadt Wien ergeben sich die dargestellten Zusammenhänge, die sich jedoch nicht von den Zusammenhängen zu anderen – ländlichen und kleinstädtischen – Gebieten im Wiener Umland unterscheiden. Vielmehr weist dieses Umland selbst – hier vor allem das südlichen Niederösterreich – relevantere Zusammenhänge zum gesamten Burgenland auf als die Bundeshauptstadt. Der Verweis der Antenne Österreich GmbH auf die Europaregion „Centrope“ ist insofern unzutreffend, als diese Plattform einen viel größeren Raum, als den hier relevanten umfasst, und daher nicht geeignet ist, spezifische Beziehungen zwischen dem Raum Wien und dem Burgenland zu begründen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ zwar ein Programm geplant ist, das die Präferenzen der Bewohner beider Versorgungsgebiete gleichermaßen berücksichtigen soll, jedoch zu erwarten ist, dass dieses schon aufgrund der deutlich höheren Einwohnerzahl naturgemäß eher auf den Raum Wien fokussieren wird als auf das Burgenland.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das verfahrensgegenständliche Gebiet, das die Landeshauptstadt Eisenstadt mit umfasst und insgesamt rund 300.000 Personen versorgt, in sich einen aufgrund der Bevölkerungszahl, der Bevölkerungsdichte und Infrastruktur zusammenhängenden Raum darstellt, in dem politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge so eng und vielfältig sind, dass diese in ihrer Bedeutung für das Versorgungsgebiet höher zu bewerten sind als die von der Antenne Österreich GmbH und der Radio Arabella GmbH jeweils ins Treffen geführten Zusammenhänge.

#### **4.7.3. Beiträge zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet**

Nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist schließlich auch auf die Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet Bedacht zu nehmen. Dabei sind in einer Gesamtschau auch die Kriterien des § 6 PrR-G heran zu ziehen (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136-5; BKS 25.04.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003). Eingangs ist festzuhalten, dass sich die Programme aller Antragsteller von den bisher im geplanten Versorgungsgebiet verbreiteten Privatradioprogrammen unterscheiden. Ausschlaggebend ist jedoch darüber hinaus die Bedeutung dieses Programms für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen (so zuletzt VwGH 24.05.2006, 2004/04/0024 und 30.06.2006, 2004/04/0070).

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet wird – sieht man vom Programm „Hit FM Burgenland“ ab – durch die privaten Hörfunkprogramme „Kronehit“ (AC-Format), und „Antenne Steiermark“ (AC-Format mit deutlichem Oldies-Anteil) versorgt. Neben den ORF-Radios Ö1, Hitradio Ö3, Radio Burgenland, Radio Steiermark und FM4 ergibt sich ein – im Vergleich zu anderen Bundesländern – spärliches Gesamtangebot am privaten Hörfunkmarkt. (In Teilen des Versorgungsgebietes ist – technisch bedingt – ein „spill over“ einiger Wiener Programme sowie einiger Programme des „Hit-FM“-Netzwerks gegeben, der außer Betracht zu bleiben hat). Schon die Wettbewerbssituation Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Gebiet spricht daher nach Auffassung der Behörde eher für den Vorzug der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes.

Auch die konkrete Gegenüberstellung der Hörfunkprogramme der Erweiterungswerber Radio Arabella GmbH, der Antenne Österreich GmbH und der Zulassungswerberin Privatrado Burgenland GmbH ergibt unter dem Gesichtspunkt der Außenpluralität keinen Vorzug eines der zu erweiternden Hörfunkprogramme gegenüber dem Programm der Zulassungswerber (Antenne Österreich GmbH eventualiter und Privatrado Burgenland GmbH). Zur näheren Auswahl siehe unter Punkt 4.3.8.

Es waren daher die Erweiterungsanträge der Antenne Österreich GmbH (Hauptantrag) und der Radio Arabella GmbH hinsichtlich ihrer bisherigen Versorgungsgebiete „Wien 102,5 MHz“ und „Wien 92,9 MHz“ abzuweisen (Spruchpunkte 5. und 6.).

## **4.8. Die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G**

### **4.8.1. Allgemeines**

§ 6 PrR-G lautet:

*§ 6 (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

*1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*  
*2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

Das in § 6 PrR-G festgelegte grundlegende System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) geht bereits auf das dem PrR-G vorangehende Regionalradiogesetz, Stammfassung BGBl. Nr. 506/1993, zurück und ist auch nach der Neuregelung durch das PrR-G und mehreren Novellierungen in seinem Kern bis dato unverändert geblieben. Ein Auswahlverfahren unter Anwendung der Kriterien des § 6 PrR-G führt wesensnotwendig – und in verfassungskonformer Weise (vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 mwN) – zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen.

Dabei ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch die Gesetzesmaterialien: Bericht des Verfassungsausschusses 1149 BlgNR 18. GP, S. 1); andererseits sieht es auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben

(Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001 u.a.).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei sie den im Gesetz festgelegten „*Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben [ . . . ] im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.*“ (so die Gesetzesmaterialien zur ursprünglichen Fassung des RRG [Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 1134 BlgNR 18. GP, S. 15]).

#### **4.8.2. Prognoseentscheidung nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G**

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten und von den Antragstellern bestmöglich zu erfüllenden Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11 sowie u.a. den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02). Dieses Ziel ist in der – demonstrativen – Aufzählung des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben, da es an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, bei Einführung des PrR-G entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt (Regierungsvorlage zum Privatradiogesetz, 401 BlgNR 21. GP, Erläuternde Bemerkungen zu § 6 PrR-G). Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (siehe u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001 und 20.01.2005, GZ 611.151/0002-BKS/2004).

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entspre-

chend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch das BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen.“ (vgl. Erl. 430/A BlgNR XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. hierzu VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0012 und VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, zur alten Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

#### **4.8.3. Auswahl im gegenständlichen Zulassungsverfahren**

Wie bereits dargestellt, wird das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet – sieht man vom Programm „Hit FM Burgenland“ ab – durch die privaten Hörfunkprogramme „Kronehit“ (AC-Format), und „Antenne Steiermark“ (AC-Format mit deutlichem Oldies-Anteil) versorgt. Neben den ORF-Radios Ö1, Hitradio Ö3, Radio Burgenland, Radio Steiermark und FM4 ergibt sich ein – im Vergleich zu anderen Bundesländern – spärliches Gesamtangebot am privaten Hörfunkmarkt. (In Teilen des Versorgungsgebietes ist – technisch bedingt – ein „spill over“ einiger Wiener Programme sowie einiger Programme des „Hit-FM“-Netzwerks gegeben.) Mit Ausnahme des bundesweiten Radios weisen alle im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ verbreiteten Programme einen deutlichen bis besonders hohen lokalen und regionalen Bezug, zum Teil im Musik-, besonders aber im Wortprogramm auf. Alle Programme enthalten auch Serviceteile, u.a. Wetter- und Verkehrsservice. Zudem sind die Lokal- und Regionalnachrichten zum Großteil eigenproduziert; die internationalen Nachrichten werden von allen Anbietern – von der APA bzw. von größeren Hörfunkveranstaltern oder der radio content austria übernommen.

Konkret haben die Antenne Österreich GmbH und die Radio Arabella GmbH jeweils die Erweiterung ihrer bestehenden Versorgungsgebiete „Wien 102,5 MHz“ und „Wien 92,9 MHz“ sowie die Antenne Österreich GmbH (eventualiter) und die Privatrado Burgenland GmbH jeweils die Erteilung einer Zulassung beantragt.

Die Radio Arabella GmbH verbreitet im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ ein 24-Stunden Vollprogramm mit lokalen Inhalten und einem vorwiegend auf Schlager und Oldies abstellenden Musikformat, das sich an die Zielgruppe der Personen über 35 Jahre richtet. Im Falle einer Erweiterung soll dieses Programm auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und im Wortanteil, welcher ursprünglich von lokaler Information aus der Stadt Wien und den 23 Wiener Stadtbezirken geprägt ist, an dieses angepasst werden. Im Hinblick darauf, dass schon die Erweiterung im Vergleich zu einer Neuzulassung als weniger zielführende Variante verworfen wurde, und das aus Wien erweiterte Programm der Radio Arabella GmbH weder unter dem Gesichtspunkt der Außenpluralität, noch im Hinblick auf die Punkte Eigengestaltung und Lokalität besonderen Vorteile im Vergleich zu den beiden anderen zu Auswahl stehenden Programmen aufweist, vermochte das Programm „Arabella Wien“ bzw. „Arabella Ostösterreich“ für das Gebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ nicht zu überzeugen.

Dagegen ließe das vom Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ geplante Hörfunkprogramm zwar durchaus einen hohen Beitrag zur Meinungsvielfalt erwarten, wenn es nicht am Vorhandensein einer einigermaßen gesicherten Finanzierung eines dauerhaften Radiobetriebes fehlte und nicht ein Teil der Nachrichten vom ORF übernommen würde.

Die Antenne Österreich GmbH verbreitet im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ein lokales 24-Stunden Vollprogramm, das sich an die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen richtet. Das Musikprogramm im AC-Format umfasst im Wesentlichen aktuelle und ältere Pop- und Rocktitel mit Hitqualität. Im Falle einer Erweiterung soll dieses Programm auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden. Das Wort- und Musikprogramm soll die Präferenzen der Bewohner beider Versorgungsgebiete gleichermaßen berücksichtigen. Eventualiter begehrt die Antenne Österreich GmbH die Erteilung einer Neuzulassung mit einem Programm, das im Sendeschema völlig dem Wiener Programm entspricht und punktuell, vor allem durch gesonderte, von Wien losgelöste, Produktion einzelner Sendungen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet lokalisiert werden soll.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003). Zudem ist es nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen des Auswahlkriteriums der Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G durchaus von Bedeutung, welche Zielgruppen durch ein beantragtes Programm angesprochen werden (vgl. VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Im Hinblick auf das von der Antenne Österreich GmbH geplante Musikprogramm ergeben sich Überschneidungen mit dem bestehenden Marktangebot. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das von der Antenne Österreich GmbH geplante, sehr breit angelegte Musikprogramm, das im Wesentlichen Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute umfasst, zwar nicht als AC-Format bezeichnet wird, es jedoch starke Ähnlichkeiten mit einem solchen aufweist. Vor diesem Hintergrund ergeben sich daher großflächige Überschneidungen mit dem bereits bisher im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren AC-Format der KRONEHIT. Im Unterschied dazu hebt sich das geplante Musikformat der Privatrado Burgenland GmbH, das sich im Wesentlichen aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammensetzt, durch die Schwerpunktsetzung auf jüngere, aktuellere Musik vom bestehenden Musikangebot im verfahrensgegenständlichen Gebiet ab.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Programm der Antenne Österreich GmbH an eine alters- und interessensmäßig ähnlich gelagerte Zielgruppe wie jene des Programms KRONEHIT gerichtet ist, wenn auch Unterschiede in der Ausrichtung des Wortprogramms (bundesweit) bestehen, während sich das Programm der Privatrado Burgenland GmbH an eine jüngere Zielgruppe (nämlich in Kern an jene der 10 bis 39 Jährigen) wendet. Der Beitrag der Privatrado Burgenland GmbH zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet ist daher auch deswegen höher einzuschätzen als jener der Antenne Österreich GmbH, weil sie – im Gegensatz zur Antenne Österreich GmbH – sowohl hinsichtlich des Formats als auch hinsichtlich der Zielgruppe ein Segment abdeckt, das derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet noch nicht bedient wird und sich damit im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen an einen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet.

Auch das Wortprogramm der Antenne Österreich GmbH lässt in keiner der beiden Antragsvarianten Besonderheiten erkennen, die aus Gründen der Außenpluralität für eine Zulassungserteilung bzw. Zuordnung an diese sprechen würden, insbesondere, da nicht erkennbar ist, aus welchem Grund in ihrem Programm mehr auf die Interessen im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ eingegangen wird, als im Programm der Privatrado Burgenland GmbH, welches neben dem Bezug auf das Burgenland und das südliche Niederösterreich auch eine eigene tägliche Sendeschiene aufweist, die auch auf die Interessen der im burgenländischen Sendegebiet angesiedelten Volksgruppen eingeht.

Weiters ist für das von beträchtlichen Synergien der Antenne Österreich GmbH gekennzeichnete Programm zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im Wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten in der Frage der – hier auch relevanten – Eigengestaltung iSd § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G materiell keinen Unterschied zu einem Fall darstellt, in dem ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt (zB. BKS 31.06.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005, vgl auch BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005). Auch hier ergibt sich im Vergleich zum Netzwerkkonzept der Privatrado Burgenland GmbH kein Vorteil in der Programmgestaltung für die Antenne Österreich GmbH. Das Funkhaus- bzw. Netzwerkkonzept der bisherigen Zulassungsinhaberin vermag zwar eine besondere Eigenständigkeit der Privatrado Burgenland GmbH nicht zu belegen, es ist jedoch vor dem Hintergrund des konkreten Vorbringens zumindest davon auszugehen, dass das Programm „Hit FM Burgenland“ von der Privatrado Burgenland GmbH in seinen überwiegenden Teilen eigengestaltet wird. Bei der Abwägung der beantragten Programmkonzepte anhand der Kriterien des § 6 PrR-G war daher im konkreten Fall das vorliegende Funkhauskonzept der Privatrado Burgenland GmbH hinzunehmen, zumal aus dem Vorbringen der Mitbewerberin kein so überzeugendes Konzept abgeleitet werden konnte, das insgesamt eine den Kriterien des § 6 PrR-G besser entsprechende Hörfunkveranstaltung als das derzeit im Versorgungsgebiet gesendete und auch künftig geplante Programm der Privatrado Burgenland GmbH erwarten ließe.

Dagegen kann aus einem Vergleich der bereits im Burgenland verbreiteten und der nun angebotenen Programme mit dem in Aussicht genommenen Programm der Zulassungswerberin Privatrado Burgenland GmbH geschlossen werden, dass diese einen gegenüber der im Auswahlverfahren verbliebenen Antragstellerin bedeutenderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten wird. Das Programm „Hit FM Burgenland“ wendet sich an ein jüngeres Publikum (Zielgruppe der 10 bis 39 Jährigen) und ist als lokales Radio im Euro Hot AC-Format konzipiert mit zusätzlichen Inhalten, die sich an die im Burgenland ansässigen Volksgruppen, wenn auch an deren jugendliche Vertreter, richten. Unter Berücksichtigung der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt (Außenpluralität) wurde oben dargestellt, dass das Programm der Antenne Österreich GmbH im Musikformat Ähnlichkeiten mit dem bundesweiten Programm KRONEHIT aufweist. Betreffend

die Radio Arabella GmbH ist zu berücksichtigen, dass das Programm „Radio Arabella Wien“, ebenfalls ein Schlager- und Oldies-Format, (trotz der urbanen Zielgruppe) vor allem im Musikformat Ähnlichkeiten mit dem Hörfunkprogramm „Antenne Steiermark“ aufweist. Das Programm der Privatrado Burgenland GmbH weist hingegen keine Ähnlichkeiten mit bestehenden privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Gebiet auf und fokussiert zudem mit seinem Wort- und z.T. auch Musikprogramm („Hit FM Extra“) am meisten auf das verfahrensgegenständliche Gebiet (und dessen angrenzende Gebiete im südlichen Niederösterreich, mit welchem das Burgenland – wie bereits dargestellt – stärkere Zusammenhänge aufweist als mit der Bundeshauptstadt Wien).

Auch konnte die im Auswahlverfahren verbliebene Zulassungswerberin Antenne Österreich GmbH in anderen für den Beitrag zur Meinungsvielfalt bedeutsamen Aspekten, dem Wortanteil und der Produktion der Nachrichten, keinen Vorteil gegenüber der Privatrado Burgenland GmbH herausstreichen, wobei diese Beurteilung auch umgekehrt zutrifft. Der Wortanteil ist mit 30% inklusive Werbung bei der Privatrado Burgenland GmbH ungefähr vergleichbar mit demjenigen der Antenne (20% inklusive Werbung, jedoch exklusive klassische Werbespots). Auch die Nachrichtenproduktion erfolgt bei beiden Zulassungswerberinnen – zum Teil unter Zuhilfenahme der üblichen Zulieferungen von Agenturen – jeweils innerhalb des Sender-Netzwerks, wobei im lokalen Bereich vor Ort recherchiert wird.

Vorsichtig positiv zu beurteilen ist jedoch, dass die Privatrado Burgenland GmbH ihre Zulassung seit dem Jahr 2003 gesetzeskonform ausgeübt hat, was der Prognose zusätzliches Gewicht verleiht. Denn gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G hat die Behörde auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G räumt dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Zwar zeigen die gegen die damalige Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ & Partner GmbH geführten Verfahren und festgestellten Rechtsverletzungen durch die KommAustria und den Bundeskommunikationssenat, dass der Radiobetrieb in den „Krisenjahren“ 2001 und 2002 weder wirtschaftlich geführt werden konnte, noch ein zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beitragendes Programm hervorbrachte; angesichts des Erfolgs der personellen, gesellschaftsrechtlichen und programmlichen Veränderungen ab dem Jahr 2003, welche stetig aus einer Situation heraus geführt haben, die von unüberwindbaren Zerwürfnissen unter den Gesellschaftern, kaum vorhandenen Werbeeinnahmen, Abspielen selbstgebrannter CDs und minimalen Tagesreichweiten gekennzeichnet war, kann – unter Berücksichtigung des seit fünf Jahren gezeigten „Wohlverhaltens“ der Privatrado Burgenland GmbH und ihrer soliden Verankerung im „Hit FM-Netzwerk“ – von einer – mittlerweile mehr als vorsichtigen – positiven Prognose für die nächsten Jahre ausgegangen werden.

Schließlich war bei der von der Behörde vorzunehmenden Prognosebeurteilung hinsichtlich der Antenne Österreich GmbH – entgegen deren abweichenden Rechtsmeinung – noch Folgendes zu berücksichtigen:

Seit Antragstellung am 04.06.2007 haben sich die Eigentumsverhältnisse an der Antenne Österreich GmbH geändert. So erfolgte zum einen mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom

19.07.2007 und 26.07.2007 die Umwandlung der Fellner Medien AG, unmittelbare Alleineigentümerin der Antenne Österreich GmbH, in eine GmbH (Eintragung ins Firmenbuch am 03.08.2007) und zum anderen wurden mit Firmenbucheintragung am 30.08.2007 95% der Geschäftsanteile an der Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH abgetreten. Diese Änderungen hat die Antenne Österreich GmbH der Behörde schließlich am 02.11.2007, sohin jeweils mehr als zwei Monate nach Rechtswirksamkeit der Änderungen und damit außer Achtlassung der Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G, bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller nämlich die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Diese Anzeigeverpflichtung, deren Nichteinhaltung gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 PrR-G eine Verwaltungsübertretung darstellt, erstreckt sich sowohl auf die unmittelbaren als auch die mittelbaren Gesellschafter eines Antragstellers. Im Verhältnis zur Anzeigeverpflichtung des § 22 Abs. 4 PrR-G betreffend Änderungen in den Eigentumsverhältnisse eines bestehenden Hörfunkveranstalters außerhalb eines Zulassungsverfahrens besteht eine um sieben Tage verkürzte Anzeigefrist, da jede derartige Änderung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens auch Auswirkungen auf die Frage des Parteienghört und damit auf die Dauer des Verfahrens hat (vgl. IA zur Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A B1gNR XXII. GP). Aus der Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G ergibt sich, dass Änderungen betreffend die Eigentumsverhältnisse eines Antragstellers während eines laufenden Zulassungsverfahrens nicht grundsätzlich unzulässig sind, sondern vom Gesetzgeber offenbar in Kauf genommen werden. Neben verfahrensökonomischen Gründen verfolgt diese Bestimmung aber auch den Zweck, dass die Behörde im Entscheidungszeitpunkt in die Lage versetzt wird, anhand der tatsächlichen Eigentümerstruktur eines Antragstellers, die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G zu prüfen und ein Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G durchzuführen.

Die Auswahlentscheidung der Behörde hat gemäß § 6 PrR-G grundsätzlich demjenigen Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten, insbesondere unter Berücksichtigung der in Z 1 und 2 genannten Kriterien, gewährleistet erscheinen. Zielsetzungen sind etwa die Sicherstellung eines leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetriebes, nach Auffassung der Behörde aber jedenfalls auch ein Privatradiobetrieb unter Einhaltung der Bestimmungen des Privatradiogesetzes. Vor dem Hintergrund, dass die Antenne Österreich GmbH ihre seit Antragstellung geänderten Eigentumsverhältnisse der Behörde zwar zur Kenntnis gebracht, die entsprechende Anzeige gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G aber (deutlich) verspätet eingebracht hat, gelangt die Behörde im Zusammenhalt mit den bereits getroffenen Erwägungen zu den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G zur Auffassung, dass in Bezug auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet im Hinblick auf die bisherige Rundfunkveranstaltung durch die Privatrado Burgenland GmbH verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G möglich sind, zumal diese bereits über jene Mitarbeiter bzw. die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen und Erfahrungen verfügt, die für die Programmgestaltung und Programmausstrahlung im Gebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ erforderlich sind.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Privatrado Burgenland GmbH ein überwiegend eigengestaltetes, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet unter besonderer Berücksichtigung der dort ansässigen Volksgruppen Bedacht nehmendes Vollprogramm beantragt hat, das sich im Wortprogramm und Musikformat von den im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programmen deutlich unterscheidet. Die tatsächliche Verwirklichung des angestrebten Lokalgehalts bzw. Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet vermochte die Privatrado Burgenland GmbH insbesondere auch durch die Darstellung einzelner Sendungen

bzw. konkreter Inhalte glaubhaft zu machen. Auch ist auf darauf zu verweisen, dass die Privatradioburgenland GmbH durch ihr beantragtes Programm einen großen Beitrag zu Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet leistet. Im Übrigen fällt auch die in den letzten Jahren unbeanstandete Tätigkeit der Privatradioburgenland GmbH als Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ sowie der Umstand ins Gewicht, dass das von der Privatradioburgenland GmbH beantragte Programm zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet gesendeten Programm entspricht.

Aus all den dargestellten Überlegungen war daher im Ergebnis der Privatradioburgenland GmbH im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der Antenne Österreich GmbH der Vorzug zu geben. Der Eventualantrag der letzteren war somit gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 7.).

## **4.9. Stellungnahmen**

### **4.9.1. Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des **§ 23 PrR-G** lautet wie folgt:

*§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.*

Aus den Materialien (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 401 BlgNR 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Burgenländische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme dahingehend geäußert, dass aus ihrer Sicht kein Anlass zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen bestehe. Damit hat sie sich – wenn auch indirekt – für die Erteilung einer Zulassung an Privatradioburgenland GmbH ausgesprochen.

Die KommAustria hat ihre Auswahlentscheidung in Kenntnis der Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung getroffen. Im Ergebnis stimmt diese mit der Empfehlung der Burgenländischen Landesregierung überein.

#### **4.9.2. Stellungnahme des Rundfunkbeirates**

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, rührt das Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats daher, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 14.11.2007 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz über die verfahrensgegenständlichen Anträge beraten und keine Stellungnahme abgegeben.

Die KommAustria hat ihre Auswahlentscheidung in Kenntnis dieses Umstandes getroffen.

#### **4.10. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Mit der in den Beilagen 1 bis 3 dieses Bescheides beschriebenen Übertragungskapazitäten könnten die Bezirke Mattersburg, Oberpullendorf, und Oberwart sowie Teile der Bezirke Eisenstadt, Eisenstadt Umgebung und Jennersdorf, darüber hinaus im Bundesland Niederösterreich Teile der Bezirke Wiener Neustadt Stadt, Wiener Neustadt Land und Neunkirchen versorgt werden. Daher lautet der Name des Versorgungsgebiets weiterhin „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“

Das Versorgungsgebiet war daher spruchgemäß festzulegen.

#### **4.11. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Die entsprechende Genehmigung des Programms der Privatrado Burgenland GmbH ist in Spruchpunkt 1. enthalten. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Eine solche grundlegende Änderung liegt insbesondere in den in § 28a Abs. 1 Z 1 bis 4 PrR-G genannten Fällen vor.

Auf die Notwendigkeit, bei beabsichtigten grundlegenden Änderungen des Programmcharakters nach Maßgabe des § 28a Abs. 3 vorab eine Genehmigung durch die KommAustria zu beantragen und eine rechtskräftige Genehmigung zu erlangen, sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Daneben besteht nach § 28 Abs. 2 PrR-G ein Antragsrecht an die Regulierungsbehörde auf Feststellung, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt.

Zusätzlich kann es zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß den §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 PrR-G, erforderlich sein, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung einer nach § 28a PrR-G unwesentlichen Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Im vorliegenden Fall sieht das genehmigte Programm die angemessene Berücksichtigung der Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen vor, welche sich auch durch die Festlegung einer bestimmten wöchentlichen Mindestdauer für die volksgruppensprachlichen Sendungen manifestiert. Diese Sendungen waren bei der rechtlichen Würdigung in beachtlichem Maß zum Vorteil der Privatrado Burgenland GmbH unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ zu werten. Auch hat es sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es sich bei Volksgruppeninhalten – unabhängig von den handelnden Personen – um sensible Programmteile handelt, die vom durchaus vorhandenen Spannungsfeld zwischen dem öffentlichen Interesse an Volksgruppeninhalten im Burgenland und dem kommerziell-wirtschaftlichen Interesse des betreffenden Hörfunkveranstalters negativ berührt werden können.

Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

#### **4.12. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab 01.04.2008.

#### **4.13. Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

#### **4.14. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung**

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von Privatrado Burgenland GmbH ausgeübte Zulassung endet am 31.03.2008 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an die Privatrado Burgenland GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Privatrado Burgenland GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einer anderen Antragstellerin erteilt werden, so entsteht dieser anderen Zulassungswerberin durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G in der geltenden Fassung ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles im Sinne des § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, tele-

graphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 07. März 2008

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

### Beilage 1 zu KOA 1.200/08-002

1	Name der Funkstelle	<b>MATTERSBURG</b>																																																																																																																																	
2	Standort	<b>Heuberg</b>																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	<b>Privatradio Burgenland GmbH</b>																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	<b>ORS</b>																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	<b>106,30</b>																																																																																																																																	
6	Programmname	<b>Hit FM Burgenland</b>																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E18 21</b>		<b>47N41 54</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>731</b>																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>67</b>																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>27,0</b>																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>30,0</b>																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-30,0°</b>																																																																																																																																	
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>26,0</b></td> <td><b>27,7</b></td> <td><b>29,1</b></td> <td><b>29,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>29,8</b></td> <td><b>29,1</b></td> <td><b>27,7</b></td> <td><b>26,0</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>15,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>20,0</b>	<b>23,0</b>	<b>26,0</b>	<b>27,7</b>	<b>29,1</b>	<b>29,8</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>29,8</b>	<b>29,1</b>	<b>27,7</b>	<b>26,0</b>	<b>23,0</b>	<b>20,0</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>15,0</b>	<b>10,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>10,0</b>	<b>15,0</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>20,0</b>	<b>23,0</b>	<b>26,0</b>	<b>27,7</b>	<b>29,1</b>	<b>29,8</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>29,8</b>	<b>29,1</b>	<b>27,7</b>	<b>26,0</b>	<b>23,0</b>	<b>20,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>15,0</b>	<b>10,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>10,0</b>	<b>15,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>4 hex</b>	<b>EE hex</b>																																																																																																																														
		überregional	<b>A hex</b>	<b>3 hex</b>	<b>EE hex</b>																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung Richtfunk (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen eine Hauptstrahlrichtung nach AZM 55°																																																																																																																																		

## Beilage 2 zu KOA 1.200/08-002

1	Name der Funkstelle	<b>RECHNITZ 2</b>																																																																																																																																	
2	Standort	<b>Hirschenstein</b>																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	<b>Privatradio Burgenland GmbH</b>																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	<b>105,50</b>																																																																																																																																	
6	Programmname	<b>Hit FM Burgenland</b>																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E23 16</b>		<b>47N20 43</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>850</b>																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>47</b>																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>23,0</b>																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>24,0</b>																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-28,0°</b>																																																																																																																																	
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;"><b>0</b></td> <td style="width: 10%;"><b>10</b></td> <td style="width: 10%;"><b>20</b></td> <td style="width: 10%;"><b>30</b></td> <td style="width: 10%;"><b>40</b></td> <td style="width: 10%;"><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>14,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>10,5</b></td> <td><b>10,5</b></td> <td><b>12,5</b></td> <td><b>14,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>17,5</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>20,8</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>23,2</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>23,6</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>23,9</b></td> <td><b>23,4</b></td> <td><b>22,4</b></td> <td><b>21,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>21,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>22,3</b></td> <td><b>23,4</b></td> <td><b>23,8</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>23,6</b></td> <td><b>23,2</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>22,0</b>	<b>21,0</b>	<b>19,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,5</b>	<b>14,5</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>12,0</b>	<b>11,0</b>	<b>10,5</b>	<b>10,5</b>	<b>12,5</b>	<b>14,5</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>16,5</b>	<b>17,5</b>	<b>19,0</b>	<b>20,8</b>	<b>22,0</b>	<b>23,2</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>23,6</b>	<b>24,0</b>	<b>23,9</b>	<b>23,4</b>	<b>22,4</b>	<b>21,5</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>21,0</b>	<b>21,5</b>	<b>21,5</b>	<b>21,5</b>	<b>21,0</b>	<b>21,5</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>22,3</b>	<b>23,4</b>	<b>23,8</b>	<b>24,0</b>	<b>23,6</b>	<b>23,2</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>22,0</b>	<b>21,0</b>	<b>19,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,5</b>	<b>14,5</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>12,0</b>	<b>11,0</b>	<b>10,5</b>	<b>10,5</b>	<b>12,5</b>	<b>14,5</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>16,5</b>	<b>17,5</b>	<b>19,0</b>	<b>20,8</b>	<b>22,0</b>	<b>23,2</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>23,6</b>	<b>24,0</b>	<b>23,9</b>	<b>23,4</b>	<b>22,4</b>	<b>21,5</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>21,0</b>	<b>21,5</b>	<b>21,5</b>	<b>21,5</b>	<b>21,0</b>	<b>21,5</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>22,3</b>	<b>23,4</b>	<b>23,8</b>	<b>24,0</b>	<b>23,6</b>	<b>23,2</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
		lokal	<b>4 hex</b>	<b>EE hex</b>																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	<b>3 hex</b>	<b>EE hex</b>																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung Datenleitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

### Beilage 3 zu KOA 1.200/08-002

1	Name der Funkstelle	<b>JENNERSDORF</b>																																																																																																																																	
2	Standort	<b>Raika Silo</b>																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	<b>Privatradio Burgenland GmbH</b>																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	<b>96,60</b>																																																																																																																																	
6	Programmname	<b>Hit FM Burgenland</b>																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E08 33</b>		<b>46N56 11</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>242</b>																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>40</b>																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>19,6</b>																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,0</b>																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-52,0°</b>																																																																																																																																	
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>19,5</b></td> <td><b>18,5</b></td> <td><b>16,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>4,0</b></td> <td><b>4,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>6,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>6,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>4,0</b></td> <td><b>4,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>14,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>16,8</b></td> <td><b>18,5</b></td> <td><b>19,5</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>19,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>18,7</b></td> <td><b>18,7</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>18,3</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>19,7</b>	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	<b>19,5</b>	<b>18,5</b>	<b>16,8</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>14,0</b>	<b>10,0</b>	<b>4,0</b>	<b>4,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>6,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>6,0</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>4,0</b>	<b>4,0</b>	<b>10,0</b>	<b>14,0</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>16,8</b>	<b>18,5</b>	<b>19,5</b>	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	<b>19,7</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>18,3</b>	<b>18,0</b>	<b>18,7</b>	<b>18,7</b>	<b>18,0</b>	<b>18,3</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>19,7</b>	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	<b>19,5</b>	<b>18,5</b>	<b>16,8</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>14,0</b>	<b>10,0</b>	<b>4,0</b>	<b>4,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>6,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>6,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>4,0</b>	<b>4,0</b>	<b>10,0</b>	<b>14,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>16,8</b>	<b>18,5</b>	<b>19,5</b>	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	<b>19,7</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>18,3</b>	<b>18,0</b>	<b>18,7</b>	<b>18,7</b>	<b>18,0</b>	<b>18,3</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
		lokal	<b>A hex</b>	<b>4 hex</b>	<b>EE hex</b>																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	<b>A hex</b>	<b>3 hex</b>	<b>EE hex</b>																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) RECHNITZ 2 105,5 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		